

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 5

München, den 20. Mai 2011

66. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Dienstplichten</b>	
27.04.2011	2030.3-F Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete der Steuerverwaltung - Az.: 22 - P 1011 - 003 - 17 783/11 - .....	218
	<b>Landespersonalausschuss</b>	
14.04.2011	2030.11-F Geschäftsordnung des Bayerischen Landespersonalausschusses - Az.: L 3-1005/I-25 - .....	219
	<b>Haushalts- und Wirtschaftsführung</b>	
27.04.2011	6320-F Verwaltungsvorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 (Haushaltsvollzugsrichtlinien – HvR – 2011/2012) - Az.: 11 - H 1200 - 006 - 14 815/11 - .....	222
	<b>Krankenhausfinanzierung</b>	
18.04.2011	2126.8.2-UG 37. Jahreskrankenhausbauprogramm 2011 des Freistaates Bayern Az.: 62 - FV 6800 - 010 - 13 854/11 und 22c-K9342-2010/1-21 - .....	241

## Dienstplichten

2030.3-F

### **Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete der Steuerverwaltung**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 27. April 2011 Az.: 22 - P 1011 - 003 - 17 783/11**

Gemäß Abschnitt 8 Nr. 3.4.1 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 2010 (FMBl S. 264, StAnz Nr. 51), wird Folgendes bestimmt:

Die in Abschnitt 8 Nrn. 3.1.3.5 bis 3.1.3.8 VV-BeamtR vorgesehene stillschweigende Genehmigung der Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen gilt nicht für eine Bewirtung anlässlich dienstlicher Handlungen im Steueraufsichtsdienst und bei Betriebsprüfungen. Bewirtungen anlässlich solcher Handlungen wären, da die Beamtinnen und Beamten hierbei fortlaufend oder über längere Zeit hin tätig werden, geeignet, die Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen oder jedenfalls bei Dritten Zweifel in dieser Richtung zu wecken. Gerade im Steueraufsichtsdienst oder bei Betriebsprüfungen muss jedoch jeder Anschein einer nicht völlig korrekten Handlung der Beamtin oder des Beamten vermieden werden. Die Teilnahme an verbilligten Mahlzeiten in Werkskantinen gegen Entrichtung des üblichen Entgelts wird hierdurch nicht ausgeschlossen, wenn eine andere Möglichkeit zur Einnahme der Mahlzeit nicht besteht oder mit erheblichem Zeitverlust verbunden wäre. Keine Bewirtung im Sinn dieser Regelung ist die Entgegennahme von Tagungsgetränken und Zwischenmahlzeiten in angemessenem Rahmen. Die Dienstvorgesetzten können ferner die Annahme auch sonstiger stillschweigend als genehmigt geltender Aufmerksamkeiten untersagen, wenn dadurch der Eindruck der Bevorzugung Einzelner oder der Befangenheit der Beamtin oder des Beamten entstehen könnte.

Weigert  
Ministerialdirektor

## Landespersonalausschuss

2030.11-F

### Geschäftsordnung des Bayerischen Landespersonalausschusses

#### Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses

vom 14. April 2011 Az.: L 3-1005/I-25

Auf Grund des Art. 116 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 605, ber. S. 764), gibt sich der Bayerische Landespersonalausschuss folgende Geschäftsordnung:

#### § 1

##### Geschäftsstelle (Bezeichnung, Leitung, Aufgaben)

(1) Der Landespersonalausschuss bedient sich zur Vorbereitung der Verhandlungen und zur Durchführung seiner Beschlüsse einer Geschäftsstelle, die bei dem Staatsministerium der Finanzen eingerichtet wird (Art. 120 Abs. 1 Satz 1 BayBG); sie führt die Bezeichnung „Bayerischer Landespersonalausschuss – Geschäftsstelle –“.

(2) <sup>1</sup>Der Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle oder die Generalsekretärin als Leiterin der Geschäftsstelle wird im Verhinderungsfall durch einen ständigen Vertreter oder eine ständige Vertreterin, bei dessen oder deren Verhinderung durch den ranghöchsten Beamten oder die ranghöchste Beamtin der Geschäftsstelle vertreten. <sup>2</sup>Bei gleichem Rang entscheidet das Dienstalter.

(3) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Landespersonalausschusses. <sup>2</sup>Sie hat insbesondere die Sitzungsfälle durch alle der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Maßnahmen vorzubereiten, die ergangenen Beschlüsse auszufertigen und über ihre Einhaltung zu wachen. <sup>3</sup>Die Aufteilung der Arbeit auf Referate richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Staatsministeriums der Finanzen.

(4) <sup>1</sup>Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin unterrichtet den Vorsitzenden oder die Vorsitzende laufend über wichtige Fragen, die Angelegenheiten des Landespersonalausschusses betreffen, und verständigt ihn oder sie von dem Zeitpunkt wichtiger Besprechungen. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind in den Sitzungen über wichtige Vorgänge zu unterrichten.

#### § 2

##### Allgemeine Befugnisse der Mitglieder

(1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder sind berechtigt,

1. Einsicht in die dem Landespersonalausschuss zur Entscheidung oder Mitwirkung vorgelegten Akten zu nehmen,
2. vom Generalsekretär oder von der Generalsekretärin Auskünfte zu verlangen, soweit diese für die Mitwir-

kung im Landespersonalausschuss von Bedeutung sind,

3. bestimmte Beratungsgegenstände für die Tagesordnung einer Sitzung zu beantragen,
  4. an Prüfungen (Art. 115 Abs. 1 Nr. 3 BayBG) teilzunehmen.
- (2) Das beratende Mitglied ist berechtigt,

1. Einsicht in die Akten zu nehmen, soweit diese für die Erstellung dienstherrenübergreifender Konzepte für Personalentwicklungsmaßnahmen (Art. 115 Abs. 1 Nr. 5 BayBG) von Bedeutung sind,
2. vom Generalsekretär oder von der Generalsekretärin Auskünfte zu verlangen, soweit diese für die Beratungstätigkeit im Landespersonalausschuss von Bedeutung sind,
3. bestimmte Beratungsgegenstände im Bereich der Personalentwicklung für die Tagesordnung einer Sitzung zu beantragen.

#### § 3

##### Vorbereitung der Sitzungen, Ladung der Mitglieder

(1) <sup>1</sup>Der Ausschuss beschließt auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden in der Regel in der jeweils vorausgehenden Sitzung über den nächsten Sitzungstermin. <sup>2</sup>In Fällen der Eilbedürftigkeit legt der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin die Sitzungstermine fest.

(2) Für jede Sitzung wird von der Geschäftsstelle eine Tagesordnung aufgestellt, in der die einzelnen Beratungsgegenstände aufgeführt sind.

(3) Die Geschäftsstelle lädt die ordentlichen Mitglieder des Landespersonalausschusses unter Beifügen der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen möglichst eine Woche vor dem festgesetzten Termin zu den Sitzungen und verständigt auch die stellvertretenden Mitglieder durch Übersendung einer Tagesordnung.

(4) <sup>1</sup>Die stellvertretenden Mitglieder vertreten jeweils diejenigen ordentlichen Mitglieder, zu deren Stellvertretung sie berufen sind. <sup>2</sup>Ist ein ordentliches Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so veranlasst es umgehend die Teilnahme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin an der Sitzung unter gleichzeitiger Weiterleitung der für die Sitzung übermittelten Unterlagen und verständigt hiervon die Geschäftsstelle.

(5) <sup>1</sup>Erstellt der Landespersonalausschuss in seiner Funktion als Kompetenzzentrum dienstherrenübergreifende Konzepte für Personalentwicklungsmaßnahmen (Art. 115 Abs. 1 Nr. 5 BayBG) lädt die Geschäftsstelle das beratende Mitglied ein. <sup>2</sup>Die das beratende Mitglied betreffende Tagesordnungspunkte und die erforderlichen Unterlagen werden möglichst eine Woche vor dem festgesetzten Sitzungstermin übersandt.

(6) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle verständigt die beteiligten Verwaltungen und sonstige Antragsteller oder Antragstelle-

rinnen. <sup>2</sup>Sie veranlasst das Erscheinen der Beauftragten der beteiligten Verwaltungen, der sonstigen Antragsteller oder Antragstellerinnen und anderer Personen, soweit ihre Anwesenheit für erforderlich erachtet wird. <sup>3</sup>Zwischen der Absendung der Mitteilung und dem Sitzungstermin soll eine Frist von einer Woche liegen.

#### § 4

##### **Verlauf der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. <sup>2</sup>Ist der oder die Vorsitzende verhindert, leitet an seiner oder ihrer Stelle der oder die stellvertretende Vorsitzende die Verhandlungen. <sup>3</sup>Ist auch der oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert, tritt an seine oder ihre Stelle das dienstälteste Mitglied (Art. 117 Abs. 2 BayBG).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich (Art. 117 Abs. 1 Satz 1 BayBG). <sup>2</sup>Der Landespersonalausschuss kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten (Art. 117 Abs. 1 Satz 2 BayBG).

(3) Nach Aufruf der Sache trägt der Generalsekretär oder die Generalsekretärin oder ein von ihm oder von ihr beauftragter Beamter oder eine von ihm oder von ihr beauftragte Beamtin der Geschäftsstelle den wesentlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes unter Darlegung der Rechtslage vor.

(4) Die in Art. 117 Abs. 1 Satz 3 BayBG genannten Beteiligten sind zu hören, wenn sie dies verlangen oder der Landespersonalausschuss dies für sachdienlich erachtet.

(5) Der oder die Vorsitzende veranlasst sodann die etwa noch erforderlichen Feststellungen, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von Amts- und Rechtshilfe anderer Dienststellen (Art. 118 Abs. 2 BayBG).

(6) Für die Beweiserhebung gelten die Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung über die Beweisaufnahme entsprechend (Art. 118 Abs. 1 BayBG).

(7) Der Landespersonalausschuss kann zur Entlastung der mündlichen Verhandlung eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Ermittlung von Sachverhalten beauftragen.

(8) Bei der Erstellung dienstherrenübergreifender Konzepte für Personalentwicklungsmaßnahmen unterstützt das beratende Mitglied (Art. 113 Abs. 2 BayBG) den Landespersonalausschuss durch Einbringen seiner Erfahrungen auf dem Gebiet der Personalentwicklung.

#### § 5

##### **Beschlussfassung**

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit des Landespersonalausschusses in der allgemeinen Besetzung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (Art. 117 Abs. 3 BayBG), in der Besetzung für die Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern (Art. 10 Abs. 3 des Bayerischen Richtergesetzes) erforderlich. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. <sup>3</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung sowie über die Beschlussempfehlung der Geschäftsstelle Stillschweigen zu bewahren.

(3) Die für die Richter und Richterinnen geltenden Vorschriften über die Ausschließung von der Ausübung des Richteramtes und über die Ablehnung eines Richters oder einer Richterin (§§ 41 ff. der Zivilprozessordnung) finden auf die Mitglieder des Landespersonalausschusses sinngemäß Anwendung.

#### § 6

##### **Begründung, Ausfertigung und Mitteilung der Beschlüsse**

(1) Ablehnende Beschlüsse sowie Beschlüsse und Stellungnahmen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, sind schriftlich zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Die Beschlüsse sind durch die Geschäftsstelle nach schriftlicher Abfassung und in der Regel nach Unterzeichnung der Niederschrift auszufertigen und den antragstellenden Verwaltungen und den sonstigen Antragsberechtigten mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Stellungnahmen.

(3) Der oder die Vorsitzende kann Beschlüsse und Stellungnahmen des Landespersonalausschusses den Beteiligten in der Sitzung bekanntgeben.

(4) Werden durch Beschlüsse Fristen in Lauf gesetzt, so sind sie gemäß den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes zuzustellen.

#### § 7

##### **Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden, dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin, im Verhinderungsfall von ihren Vertretern, sowie von dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

(2) In der Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen der Mitglieder und der Beamten und Beamtinnen der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben, sowie der Name des Protokollführers oder der Protokollführerin,
3. die Namen der Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderer Personen, denen die Anwesenheit in der Sitzung gemäß Art. 117 Abs. 1 Satz 2 BayBG gestattet wurde,
4. der wesentliche Inhalt der Verhandlungen über die einzelnen Beratungsgegenstände,
5. der Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie der hierzu gegebenen Begründung, soweit eine solche gemäß § 6 Abs. 1 vorgesehen ist.

(3) Wird in Beschlüssen auf Schriftstücke Bezug genommen, so sind diese als Anlagen beizunehmen.

(4) <sup>1</sup>Die ordentlichen Mitglieder erhalten einen Abdruck der Niederschrift. <sup>2</sup>Das beratende Mitglied erhält einen Auszug der Niederschrift, soweit Tagesordnungspunkte im Bereich der Personalentwicklung betroffen sind.

#### § 8

##### **Veröffentlichung der Beschlüsse**

(1) Beschlüsse, die gemäß Art. 119 Abs. 2 Satz 1 BayBG bekannt zu machen sind, werden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, Bayerischen Staatsanzeiger und in der Datenbank Bayernrecht veröffentlicht.

(2) Den beteiligten Staatsministerien kann die Bekanntmachung von Beschlüssen in ihren Amtsblättern anheimgestellt werden, soweit diese nur für einen oder mehrere Geschäftsbereiche von grundsätzlicher Bedeutung sind.

#### § 9

##### **Umlaufverfahren**

(1) <sup>1</sup>Ist die rechtzeitige mündliche Behandlung einer Angelegenheit aus wichtigem Grund, insbesondere wegen ihrer Eilbedürftigkeit oder Termingebundenheit, in einer Sitzung nicht möglich, so kann der oder die Vorsitzende durch die Geschäftsstelle die Zustimmung der Mitglieder des Landespersonalausschusses auf schriftlichem Weg innerhalb einer angemessenen Frist einholen (Umlaufverfahren). <sup>2</sup>Widerspricht innerhalb dieser Frist ein Mitglied oder im Fall der Verhinderung der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dem schriftlichen Verfahren, so muss mündlich beraten werden.

(2) Auf die Beschlüsse im Umlaufverfahren finden die Bestimmungen über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse entsprechend Anwendung.

#### § 10

##### **Erneute Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Eine erneute Beschlussfassung über denselben Antrag findet nur dann statt, wenn neue Gesichtspunkte vorgebracht werden, die bei der ersten Beschlussfassung nicht bekannt waren. <sup>2</sup>Die Feststellung hierüber trifft zunächst der Generalsekretär oder die Generalsekretärin. <sup>3</sup>Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller oder die Antragstellerin auf beschlussmäßiger Entscheidung bestehen; hierauf ist in dem Bescheid hinzuweisen.

#### § 11

##### **Schlussbestimmung**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. März 2011 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 11. Mai 2010 (FMBl S. 130) außer Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl  
Generalsekretärin

## Haushalts- und Wirtschaftsführung

**6320-F**

**Verwaltungsvorschrift  
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung  
des Freistaates Bayern  
in den Haushaltsjahren 2011 und 2012  
(Haushaltsvollzugsrichtlinien – HvR – 2011/2012)<sup>1)</sup>**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 27. April 2011 Az.: 11 - H 1200 - 006 - 14 815/11**

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – in der Fassung vom 1. Januar 1983 (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und Art. 21 Satz 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Haushaltsgesetz – HG – 2011/2012) vom 14. April 2011 (GVBl S. 150, BayRS 630-2-18-F) erlässt das Staatsministerium der Finanzen folgende Verwaltungsvorschriften:

### Inhaltsübersicht:

**1. Feststellung des Haushaltsplans 2011/2012**

- 1.1 Zielsetzung
- 1.2 Kreditfinanzierte Ausgaben
- 1.3 Beachtung der Ziele der Abfallwirtschaft

**2. Übersendung der Einzelpläne, Prüfziffern**

**3. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

- 3.1 Rechtsvorschriften
- 3.2 Verwaltungsvorschriften, Buchung

**4. Ausführung des Haushaltsplans 2012**

**5. Allgemeine Bewirtschaftungsmaßnahmen**

- 5.1 Einführung des Integrierten Haushalts- und Kasernenverfahrens (IHV)
- 5.2 Rechtzeitige und vollständige Einnahmeerhebung
- 5.3 Keine volle Ausschöpfung der Ausgabeermächtigungen
- 5.4 Haushaltsmittelreserven
- 5.5 Keine unnötigen Vorratskäufe und dergleichen
- 5.6 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Erfolgskontrolle
- 5.7 Auftragsvergaben
- 5.8 Skontos und Rabatte
- 5.9 Investitions- und Programmmittel, neue Maßnahmen und andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
- 5.10 Anordnung von Auslandszahlungen

<sup>1)</sup> Änderungen gegenüber den Haushaltsvollzugsrichtlinien 2009/2010 sind, soweit sie nicht nur redaktioneller Art sind, grau hinterlegt. Aus technischen Gründen ist – auch wenn nur Teile eines Absatzes geändert sind – ggf. der gesamte Absatz grau hinterlegt.

**6. Einzelmaßnahmen zur Bewirtschaftung der Ausgaben**

- 6.1 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (Gruppe 511)
- 6.2 Haltung von Fahrzeugen (Gruppe 514)
- 6.3 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (Gruppen 511 und 812)
- 6.4 Energiebewirtschaftungskosten (Titel 517 05 und 517 35)
- 6.5 Gebäudereinigung (Gruppen 517 und 428)
- 6.6 Mieten und Pachten (Gruppe 518)
- 6.7 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Gruppe 519)
- 6.8 Dienstreisen (Gruppe 527)
- 6.9 Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (Gruppe 529)
- 6.10 Veröffentlichungen (Gruppe 531)
- 6.11 Steuerzahlungen (bei Steuerpflicht) von staatlichen Dienststellen (Gruppe 546)
- 6.12 Zuwendungen (aus Hauptgruppen 6 und 8 – Art. 23, 44 BayHO)
- 6.13 Bauausgaben (Hauptgruppe 7) siehe nachstehende Nr. 10
- 6.14 Erwerb von Dienstfahrzeugen (Gruppe 811)
- 6.15 Anordnungsbefugnis für die Verrechnungstitel betreffend die Nutzung von Räumen und Plätzen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
- 6.16 Zukunftsinitiative „Aufbruch Bayern“

**7. Berücksichtigung der Haushaltssperre**

**8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

- 8.1 Unvorhergesehenheit, Unabweisbarkeit
- 8.2 Antragstellung
- 8.3 Allgemeine Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben
- 8.4 Hochbauausgaben
- 8.5 Einspargebot

**9. Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenplan**

- 9.1 Allgemeines
- 9.2 Besondere Regelungen für Arbeitnehmer
- 9.3 Derzeit nicht belegt
- 9.4 Derzeit nicht belegt
- 9.5 Derzeit nicht belegt
- 9.6 Besetzung mit schwerbehinderten Menschen
- 9.7 Mehrarbeit, Überstunden
- 9.8 Vergleichbare Stellen
- 9.9 Unentgeltliche Überlassung verfügbarer Unterkünfte bei staatlichen Lehrinrichtungen
- 9.10 Anordnungsbefugnis für Zahlungen der Ballungsraumzulage
- 9.11 Anordnungsbefugnis und Bewirtschaftung für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die an Kabinettsmitglieder und Versorgungsempfänger nach dem Gesetz über Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung zu leisten sind
- 9.12 Anordnungsbefugnis und Bewirtschaftung für Zuführungen an die Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds des Freistaates Bayern



- 10. Bewirtschaftung der Bauausgaben**
  - 10.1 Allgemeines
  - 10.2 Bewirtschaftung der Mittel für den staatlichen Hochbau (Nr. 1.3 DBestHG 2011/2012)
  - 10.3 Abgrenzung der Maßnahmen für Bauunterhaltung sowie für Um- und Erweiterungsbauten
- 11. Verpflichtungsermächtigungen**
  - 11.1 Allgemeine Einwilligung
  - 11.2 Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2010
  - 11.3 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen
  - 11.4 Zusammenfassende Meldung der eingegangenen Verpflichtungen
- 12. Absehen von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)**
  - 12.1 Kap. .. 02 Tit. 443 15
  - 12.2 Festtitel 453 0
  - 12.3 Festtitel 532 0
  - 12.4 Kap. .. 02, 03 62 und 13 20 Tit. 424 61 und 434 61
  - 12.5 Kap. .. 02, 03 62 und 13 20 Tit. 919 61
- 13. Dezentrale Budgetverantwortung**
  - 13.1 Ziele
  - 13.2 Umfang des Budgets
  - 13.3 Verstärkung aus den Ansätzen für Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen
  - 13.4 Mehr- und Mindereinnahmen
  - 13.5 Interne Verrechnungen
  - 13.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
  - 13.7 Mittelzuweisung
- 14. Abschließende Hinweise**
  - 14.1 Dienstpflcht auf Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften
  - 14.2 Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen
  - 14.3 Verwaltung von Forderungen aus Darlehensgewährungen
  - 14.4 Liquiditätssteuerung

**1. Feststellung des Haushaltsplans 2011/2012**

Durch das Haushaltsgesetz 2011/2012 (HG 2011/2012) wurde der Haushaltsplan 2011/2012 festgestellt. Das Gesetz sieht die erforderlichen Kreditermächtigungen vor (Art. 2), trifft vorsorgliche Bestimmungen über konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen (Art. 3) und enthält allgemeine Regelungen für die Haushaltsführung (Art. 4 bis 8).

Die Gliederung des HG 2011/2012 entspricht dem Haushaltsgesetz 2009/2010.

**1.1 Zielsetzung**

In allen Bereichen des Haushaltsvollzugs ist Ausgabendisziplin oberstes Gebot. Die strikte Einhaltung der vom Parlament bewilligten Ausgabeansätze ist zuverlässig zu gewährleisten. Unabweisbarer Mehrbedarf, z. B. auf Grund unvorhergesehener Ereignisse, muss durch anderweitige Einsparungen gedeckt werden. Hierzu sind bei allen Stellen rechtzeitig die erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu treffen. Stabile Staatsfinanzen können nur durch

eine verlässliche und kalkulierbare Abwicklung des Haushaltsvollzugs erhalten bleiben.

**1.2 Kreditfinanzierte Ausgaben**

Seit dem Jahr 2006 sind im Staatshaushalt keine kreditfinanzierten Ausgaben mehr vorgesehen. Eine Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zur Leistung von kreditfinanzierten Ausgaben gemäß Art. 39 Abs. 4 BayHO ist deshalb nicht mehr erforderlich. Die Freigabe von Verpflichtungsermächtigungen richtet sich nach Nr. 11.

**1.3 Beachtung der Ziele der Abfallwirtschaft**

Auf die Pflichten der öffentlichen Hand zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft (Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung, Recycling, Abfallbehandlung und Abfalllagerung) wird zur Beachtung hingewiesen; vgl. Art. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes.

**2. Übersendung der Einzelpläne, Prüfwerte**

Soweit noch nicht geschehen, werden die Einzelpläne den obersten Staatsbehörden alsbald nach dem endgültigen Druck übersandt. Die im Haushaltsplan bei den einzelnen Titeln ausgebrachten Prüfwerte (= 6. Ziffer des jeweiligen Titels, z. B. Titel 514 01-3) sind in sämtlichen Mittelzuweisungen (VV Nrn. 1.2 und 1.3 zu Art. 34 BayHO) anzugeben. Im allgemeinen Schriftverkehr kann dagegen wie bisher von der Angabe der Prüfwerte abgesehen werden.

**3. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 richtet sich nach dem HG 2011/2012, den Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2011/2012 (DBestHG 2011/2012) und dem Haushaltsplan 2011 bzw. 2012. Bei der Ausführung des Haushaltsplans sind insbesondere die Bayerische Haushaltsordnung mit Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-BayHO) sowie diese Haushaltsvollzugsrichtlinien 2011/2012 zu beachten; weitere Vollzugsregelungen bleiben vorbehalten. Die obersten Staatsbehörden können für ihren Geschäftsbereich ergänzende Anordnungen treffen.

**3.1 Rechtsvorschriften**

Das HG 2011/2012 und die DBestHG 2011/2012 enthalten gegenüber dem Vorjahr keine die Bewirtschaftung der Ausgaben oder die Erhebung der Einnahmen betreffenden grundsätzlichen Änderungen.

**3.2 Verwaltungsvorschriften, Buchung**

Die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) sind zusammen mit weiteren ergänzenden haushaltsrechtlichen Vorschriften (insbesondere Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern – VV-BayHS – und den Haushaltsaufstellungsrichtlinien – HaR) in der allen zuständigen Dienststellen übermittelten amtlichen Sammlung „Haushaltsrecht des Freistaates Bayern – mit Verwaltungsvorschriften –“ enthalten und können auch im Bayerischen Behördennetz unter [www.stmf.bybn.de](http://www.stmf.bybn.de) in

der Rubrik Staatshaushalt – Haushaltsrecht, Zuwendungsrecht, Kassenwesen abgerufen werden.

Die Anordnung und Buchung von Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach dem Haushaltsplan. Dabei sind insbesondere der Gruppierungsplan und die Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (enthalten in den VV-BayHS) mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichende Regelungen im Haushaltsplan vorgehen.

#### 4. Ausführung des Haushaltsplans 2012

Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten diese Haushaltsvollzugsrichtlinien auch für das Haushaltsjahr 2012 entsprechend. Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 können frühestens vom 1. Januar 2012 an in Anspruch genommen werden.

Wird der Nachtragshaushalt 2012 vom Landtag nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres 2012 verabschiedet, gelten bis zur Bekanntmachung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2012 für den Vollzug des Haushaltsplans 2012 folgende Bestimmungen:

- a) Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2012 sind die Ausgabebewilligungen 2012 des Doppelhaushalts 2011/2012; das gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- b) Ist ein im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2012 vorgesehener Ausgabeansatz niedriger als der Haushaltsansatz 2012 im Doppelhaushalt 2011/2012, so ist der niedrigere Ansatz als Bewirtschaftungsgrundlage maßgebend; das gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- c) Ausgabeansätze, die im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2012 neu ausgebracht sind, dürfen grundsätzlich erst nach Bekanntmachung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2012 in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht, soweit es sich nur um den Nachvollzug einer Umsetzung von Ausgabemitteln im Sinn des Art. 50 BayHO handelt. Weitere Ausnahmen sind mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen nur unter den Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 BayHO (unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis) zulässig.
- d) Im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2012 neu ausgebrachte Einnahmeansätze dürfen ab dem 1. Januar 2012 bebucht werden.

#### 5. Allgemeine Bewirtschaftungsmaßnahmen

Um den Haushaltsrahmen einzuhalten, ist bei der Bewirtschaftung der Einnahme- und Ausgabemittel ein strenger Maßstab anzulegen sowie auf eine sparsame und zurückhaltende Ausgabegestaltung und einen effektiven Mitteleinsatz zu achten. Nicht nur die Dienststellen, sondern jeder einzelne Bedienstete muss sich dieser grundlegenden Verpflichtungen im Umgang mit den dem Staat anvertrauten Mitteln bewusst sein.

Die Beauftragten für den Haushalt sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten (Art. 9 Abs. 2 BayHO und VV Nrn. 2 bis 5 hierzu) zu un-

terstützen; insbesondere sind sie bei allen beabsichtigten Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen (vgl. insbesondere nachfolgende Nr. 5.9) rechtzeitig zu beteiligen.

#### 5.1 Einführung des Integrierten Haushalts- und Kassenverfahrens (IHV)

Die Entwicklung des Bayerischen Mittelbewirtschaftungssystems (BayMBS) wurde mit Auslieferung der sogenannten Deckelversion im Juli 2004 abgeschlossen.

Auf der Basis der bisherigen DV-Verfahren HaushaltONLINE (HOL), Bayerisches Mittelbewirtschaftungssystem (BayMBS) und Kassen- und Zahlstellenbuchführungsverfahren (KABU) hat das Landesamt für Finanzen ein Integriertes Haushalts- und Kassenverfahren (IHV) entwickelt, um sämtliche im Haushaltskreislauf anfallenden Tätigkeiten unter einem Dach zusammenzufassen. Durch die Integration werden eine Beschleunigung der Geschäftsprozesse erreicht, das Verfahren sicherer und benutzerfreundlicher gestaltet und die Kosten bei der Wartung und Pflege minimiert.

Die Verfahrenskomponenten Benutzerverwaltung, Verfahrensadministration, Mittelplanung, Mittelbewirtschaftung, Restebearbeitung und Kassenbuchführung befinden sich im Effektiveinsatz. Das Staatsministerium der Finanzen hat dazu die vorläufige Freigabe erteilt.

Die Ressorts werden gebeten, BayMBS baldmöglichst durch IHV zu ersetzen und für eine Anwendung in allen geeigneten Dienststellen ihres Geschäftsbereiches zu sorgen. Eine diesbezügliche Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Finanzen ist möglich unter:

Tel.: 0941 5044-414

E-Mail: [ihv@lff.bayern.de](mailto:ihv@lff.bayern.de).

Für die Betreuung von IHV während des Effektivbetriebs sind beim Landesamt für Finanzen zuständig:

- für Fragen zum Haushaltsvollzug, zur Mittelplanung und Verfahrensadministration (Bereich Bestandsdaten)

Tel.: 089 2190-1222

E-Mail: [Hotline@lff.bayern.de](mailto:Hotline@lff.bayern.de)

- für Fragen zur Mittelbewirtschaftung, Benutzerverwaltung und Verfahrensadministration (Bereich Dienststellenverwaltung)

Tel.: 0941 5044-500

E-Mail: [servicedesk@lff.bayern.de](mailto:servicedesk@lff.bayern.de).

#### 5.2 Rechtzeitige und vollständige Einnahmeerhebung

Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben (Art. 34 Abs. 1 BayHO). Einnahmehindernde Maßnahmen sind nur in Ausnahmefällen und nur bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen (z. B. Art. 58, 59 BayHO) zulässig. Zu den bei der Erhebung von Einnahmen zu beachtenden Verpflichtungen gehört auch die Geltendmachung von Verzugszinsen und gegebenenfalls eines weitergehenden Verzugsschadens (vgl. Anlage Zins-A zu den VV zu Art. 34 BayHO).

Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung sind weiterhin in allen Bereichen zu überprüfen und im



vertretbaren Rahmen auszuschöpfen. Im Übrigen wird auf Art. 63 BayHO verwiesen, wonach Vermögensgegenstände nur zum vollen Wert veräußert werden dürfen und dieser Grundsatz auch für Nutzungsüberlassungen vorgeschrieben ist.

Die Kassen und die sonst beteiligten Stellen sollen zu einer schnellen Einziehung staatlicher Forderungen beitragen.

### 5.3 Keine volle Ausschöpfung der Ausgabeermächtigungen

Die Ausgabeansätze einschließlich der Stellenpläne sind keine Verpflichtung zur Leistung einer Ausgabe, sondern – soweit verfügbar (vgl. z. B. Haushaltssperre) – die obere Grenze der Ermächtigung (Art. 3 Abs. 1 BayHO), bis zu der Ausgaben geleistet werden dürfen. Von dieser Ermächtigung darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit die Ausgaben bzw. Stellen zur Erfüllung der Aufgaben des Staates notwendig sind (Art. 6 BayHO); dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 Abs. 1 BayHO) strikt einzuhalten.

Alle Ausgaben sind auf Einsparmöglichkeiten, und zwar sowohl hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Notwendigkeit als auch ihres Umfangs, zu überprüfen. Dies gilt auch für Programme und dergleichen.

### 5.4 Haushaltsmittelreserven

Um zu erreichen, dass die Ausgabemittel zur Deckung aller unter die jeweilige Zweckbestimmung fallenden Ausgaben ausreichen, ist von jeder mittelbewirtschaftenden Stelle rechtzeitig Vorsorge für eventuell auftretende Mehrbelastungen zu treffen. Die obersten Staatsbehörden und die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden haben insbesondere bei den sächlichen Verwaltungsausgaben Haushaltsmittelreserven zu bilden, die im Bedarfsfall zur Deckung eines auftretenden Mehrbedarfs zu verwenden sind (vgl. VV Nr. 1.6 zu Art. 34 BayHO). Auch die Preisentwicklung lässt es geboten erscheinen, die entsprechenden Ausgaben nicht sofort in vollem Umfang an die nachgeordneten Dienststellen zu verteilen, sondern gewisse Reserven für etwaige höhere Preissteigerungen als veranschlagt zurückzuhalten.

### 5.5 Keine unnötigen Vorratskäufe und dergleichen

Mittel, die im Laufe des Jahres nicht benötigt werden, dürfen nicht noch kurz vor Jahresschluss ausgegeben werden, um entweder Vorratskäufe oder nicht notwendige Beschaffungen missbräuchlich zu tätigen oder um Ausgaben zu leisten, die erst das nächste Jahr betreffen (sog. „Dezemberfieber“). Ein Verstoß hiergegen kann zu Disziplinarmaßnahmen und/oder Regressansprüchen führen (vgl. Nr. 14.1).

### 5.6 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Erfolgskontrolle

#### 5.6.1 Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Dabei sind sämtliche einmaligen und laufenden Ausgaben und Einnahmen einzu- beziehen. Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen muss stets auch der Zeitfaktor berücksichtigt werden. Dies geschieht in der Weise, dass vorzeitig

anfallende Ein- bzw. Auszahlungen entsprechend aufgezinnt und in der Zukunft liegende Ein- bzw. Auszahlungen entsprechend abgezinst werden (siehe dazu sinngemäß VV Nr. 9.3 Buchst. a zu Art. 7 BayHO).

#### 5.6.2 Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind insbesondere auch die Personalkosten mit zu berücksichtigen. Dabei können die vom Staatsministerium der Finanzen bekannt gegebenen Personaldurchschnittskosten bzw. -vollkosten verwendet werden. Die aktuellen Werte können im Bayerischen Behördennetz unter [www.stmf.bybn.de](http://www.stmf.bybn.de) in der Rubrik Staatshaushalt – Haushaltsrecht, Zuwendungsrecht, Kassenwesen abgerufen werden.

Die Personaldurchschnittskosten berücksichtigen bereits einen Versorgungszuschlag sowie die Ausgaben für Beihilfen etc. Sie können entsprechend auch für Arbeitnehmer angewendet werden.

Die Personalvollkosten entsprechen den Personaldurchschnittskosten zuzüglich eines Zuschlags von 30 v. H. für Arbeitsplatzkosten und Gemeinkosten.

Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sollen Personaleinsparungen grundsätzlich nur insoweit und ab dem Zeitpunkt angesetzt werden, als sie realisiert werden können.

#### 5.6.3 Nach dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18. Juli 1991 (Drs. 12/2638) ist zur Gewährleistung wirtschaftlichen Handelns das Instrument der Erfolgskontrolle verstärkt zu nutzen. Dies gilt vor allem bei Maßnahmen von finanziellem Gewicht. Hierauf soll schon bei der Einleitung von Maßnahmen durch klare Zieldefinition und Sammlung notwendiger Daten Rücksicht genommen werden. Vgl. auch TNr. 14 des ORH-Jahresberichts 1990.

#### 5.6.4 Mit Beschluss vom 24. April 1998 (Drs. 13/10947) hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung u. a. ersucht, „eine private Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken, ferner Leasingmodelle nur dann anzuwenden, wenn diese auch unter Berücksichtigung von Steuerausfällen günstiger sind“. Vgl. auch TNr. 23 des ORH-Jahresberichts 1997.

Um grundsätzliche Beachtung dieses Landtagsbeschlusses wird gebeten, wobei nach dem Ergebnis eines vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in Auftrag gegebenen Gutachtens „Steuerliche Effekte bei privater Hochbaufinanzierung“ vom Juni 2000, u. a. auf Grund von Steuerrechtsänderungen (z. B. Steuerentlastungsgesetz) – anders als bisher angenommen – nicht mehr grundsätzlich von Steuerausfällen bei privater Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen ausgegangen werden kann. Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen privater Vorfinanzierungen können Steuerauswirkungen daher – jedenfalls bei Hochbaufinanzierungen – nach derzeit geltendem Steuerrecht mit Null angesetzt werden.

### 5.7 Auftragsvergaben

#### 5.7.1 Die Vergabevorschriften (vgl. Art. 55 BayHO und VV Nr. 2 hierzu) sind zu beachten. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistun-

gen (VOB/A) fordern im Regelfall die Öffentliche Ausschreibung und lassen Ausnahmen hiervon in Form von Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben nur unter sehr engen Voraussetzungen zu (vgl. § 3 VOL/A, § 3 VOB/A). Bei Auftragsvergaben soll möglichst auch in den Fällen, in denen eine Beschränkte Ausschreibung zulässig wäre, die Öffentliche Ausschreibung gewählt werden (vgl. Nr. 7.1.2 sowie Abschnitt 1 Nr. 1 Buchst. a der Anlage 2 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung [Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR], vom 13. April 2004 [AllMBl S. 87, StAnz Nr. 17], geändert durch Bekanntmachung vom 14. September 2010 [AllMBl S. 243]). Soweit danach eine Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung nicht stattfindet, sollen gleichwohl grundsätzlich mehrere Preisangebote eingeholt werden. Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen sind zwecks Nachprüfung ab 2 500 € in Listen zu erfassen (vgl. Nr. 7.1.4 KorruR).

Für eine vergaberechtskonforme Vorgehensweise bei der Vergabe von Dienstleistungen sind von einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Federführung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie „Gemeinsame Leitlinien für die Vergabe von Dienstleistungen“ erarbeitet worden (vgl. Schreiben des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 10. Januar 2008, Az.: I/4a-5800/811/3).

Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind bei Lieferleistungen neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer – vor allem die Kosten für den Energieverbrauch der zu beschaffenden Geräte – sowie die Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip).

Die wichtigsten anzuwendenden Vergabevorschriften sind im Bayerischen Behördennetz unter [www.bybn.de](http://www.bybn.de) in der Rubrik „Beschaffung“ abrufbar. Dort sind u. a. auch eine „Formularsammlung für Ausschreibungen nach der VOL“ sowie die „Rahmenverträge für den Freistaat Bayern“ hinterlegt.

5.7.2 Um auf das Marktgeschehen ausreichend reagieren zu können, sollte bei Versorgungsgütern (wie z. B. Treibstoff), die für einen längeren Zeitraum erforderlich sind, unter Abwägung der Gesamtumstände des Einzelfalls grundsätzlich einer kürzeren Vertragslaufzeit – gegebenenfalls mit Verlängerungsklausel – der Vorzug vor einer langen gegeben werden.

5.7.3 Nach § 141 Satz 1 SGB IX sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, bevorzugt an diese Werkstätten zu vergeben. Auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zu Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte – (Bevorzugten-Richtlinien – öABevR) vom 30. November 1993 (AllMBl S. 1308, StAnz Nr. 48), zuletzt geän-

dert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl S. 666, StAnz Nr. 46), wird hingewiesen. Bei gleicher Wirtschaftlichkeit mehrerer Angebote soll demnach dem Angebot einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen Vorrang gewährt werden. Die Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen ermöglicht zudem eine Anrechnung von 50 v. H. des auf die dortige Arbeitsleistung entfallenden Rechnungsbetrages auf die vom Freistaat Bayern zu zahlende Ausgleichsabgabe.

#### 5.8 Skontos und Rabatte

Alle durch die Einräumung von Skontos und Rabatten, insbesondere gemäß den Rahmenverträgen des Freistaates Bayern, zu erlangenden Zahlungsvorteile sind auszunutzen. Da Skontos grundsätzlich nur zu erlangen sind, wenn die Zahlung innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt, ist der Geschäftsgang bei den Verwaltungsdienststellen und den Kassen entsprechend zu gestalten.

#### 5.9 Investitions- und Programmmittel, neue Maßnahmen und andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

5.9.1 Ein Finanzierungsspielraum für die Einleitung neuer finanzwirksamer Maßnahmen und Programme über den Haushaltsplan 2011/2012 hinaus besteht nicht.

Zur Erhöhung des Anstoßvolumens sollen die bestehenden Förderhöchstsätze mit dem Ziel einer Reduzierung überprüft werden. Förderhöchstsätze dürfen nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden.

Die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Investitions- und Programmmittel sollen vorrangig in den strukturschwachen Gebieten eingesetzt werden; die im bayerischen Grenzraum noch bestehenden lagebedingten Nachteile und besonderen Aufgaben sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

5.9.2 Alle Maßnahmen im Sinn des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 BayHO (z. B. allgemeine Regelungen, etwa über Fördervoraussetzungen und Berechtigte, Förderhöhen, Programme, Planungen), die gegenüber dem Ist-Zustand zu Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen oder führen können, bedürfen der Einwilligung (= vorherige Zustimmung) des Staatsministeriums der Finanzen. Das Gleiche gilt für über- oder außertarifliche Leistungen (z. B. außertarifliche Eingruppierungen). Dabei ist es grundsätzlich unbeachtlich, ob damit eine Haushaltsüberschreitung (Art. 37 Abs. 1 BayHO) verbunden ist. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 BayHO bleibt unberührt.

Das Staatsministerium der Finanzen bittet um strenge Beachtung dieser Grundsätze.

#### 5.10 Anordnung von Auslandszahlungen

Bei Auslandszahlungen fallen in der Regel sehr hohe Gebühren an (z. B. bis zu 20 € für eine Überweisung in ein Nicht-EU-Land). Zur Reduzierung dieser Zahlungsverkehrskosten sind sämtliche Einsparmöglichkeiten zu nutzen. Insbesondere sind mehrere Auszahlungsanordnungen (Muster 35 oder

835 EDVBK) an einen Zahlungsempfänger zusammenzufassen. Gebühren sind nach Möglichkeit zu vermeiden und mit entsprechendem Schlüssel nach 11.119 EDVBK anzuordnen. Soweit vorhanden, ist bei Auslandszahlungen IBAN und BIC zu verwenden.

Wegen anstehender Änderungen durch die Einführung des neuen Zahlungsverkehrssystems SEPA (Single Euro Payments Area) erfolgt eine gesonderte Unterrichtung der obersten Staatsbehörden durch das Staatsministerium der Finanzen.

## 6. Einzelmaßnahmen zur Bewirtschaftung der Ausgaben

### 6.1 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (Gruppe 511)

6.1.1 Bei der Bewirtschaftung von Geschäftsbedarf sind alle Preisvorteile zu nutzen. Zur Kostenersparnis sowie entsprechend einem Landtagsbeschluss über die Verwendung von Recyclingprodukten sollen die Qualitätsansprüche an Schreib- und Vervielfältigungspapier, Briefumschläge und für kurzlebige Druckerzeugnisse nach Möglichkeit zurückgesteckt werden. Durch den verstärkten Einsatz von Recyclingpapier kann ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden. Je nach Marktlage auftretende geringfügige Preisnachteile müssen im Interesse der Verwirklichung des Umweltschutzgedankens in Kauf genommen werden.

Papier, das unter Einsatz von Holz aus nachhaltiger, heimischer Waldpflege hergestellt wurde, soll gemäß Beschluss der Staatsregierung vom 2. Dezember 1997, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, nach Möglichkeit gleichberechtigt neben Recyclingpapier verwendet werden. Auf VV Nr. 2.1 zu Art. 7 BayHO sowie auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zu Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umwelt Richtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUMwR) vom 28. April 2009 (AllMBl S. 163, StAnz Nr. 19) wird hingewiesen.

Von einer übermäßigen Lagerhaltung ist abzusehen.

6.1.2 Besonderes Augenmerk gilt der Verringerung der Ausgaben für Fotokopien, auf die bei den einzelnen Behörden ein außerordentlich hoher Anteil der Sachausgaben entfällt. Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte, insbesondere durch die private Mitbenutzung dienstlicher Ablichtungsgeräte, dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden (Nr. 7.1 DBestHG 2011/2012). Unabhängig davon kann eine private Mitbenutzung dienstlicher Ablichtungsgeräte nur ausnahmsweise gegen Kostenerstattung in Betracht kommen, soweit hierdurch dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

6.1.3 Die Ausgabemittel für Bücher und Zeitschriften sind in erster Linie zur Beschaffung von Standardwerken für die tägliche Praxis bestimmt. Spezialliteratur ist in der Regel nur für die Bücherei vorzusehen,

soweit sie nicht ohnehin von anderen Dienststellen entliehen werden kann.

Loseblattsammlungen sind laufend unter Anlegung eines strengen Maßstabs auf die Notwendigkeit ihrer Haltung zu überprüfen.

6.1.4 Bei Postsendungen ist unter Berücksichtigung sachlicher Erfordernisse die wirtschaftlichste Versendungsart zu wählen (§ 26 Abs. 1 AGO). Für das Paket- und Briefaufkommen wurden für die staatlichen Stellen zentrale Ausschreibungen durchgeführt. Der Versand des Postgutes (Pakete, Postzustellungsurkunden, Briefe) hat daher grundsätzlich über die in einem förmlichen Vergabeverfahren ausgewählten Vertragspartner zu erfolgen.

### 6.2 Haltung von Fahrzeugen (Gruppe 514)

6.2.1 Die Zweckbestimmung des Titels 514 0. lässt eine Übernahme der Kosten von Sonderausstattungen auf diesen Titel nicht zu, wenn die Ausstattung im Zusammenhang mit der Neu- oder Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeugs steht. Diese Sonderausstattungsgegenstände sind deshalb bei Titel 811 0. zu buchen.

6.2.2 Wegen der Einsparung von Kraftstoff bei der Benutzung von Dienstfahrzeugen wird auf Nr. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich, insbesondere bei den Dienststellen des Freistaates Bayern vom 24. Oktober 1980 (FMBl S. 433, StAnz Nr. 44) zur Beachtung hingewiesen. Danach ist die Fahrweise – auch aus Gründen des Umweltschutzes – grundsätzlich auf einen niedrigen Kraftstoffverbrauch auszurichten. Im Übrigen ist auf einen zurückhaltenden und sparsamen Einsatz der Dienst-Pkw zu achten.

Wegen Dienstreisen siehe Nr. 6.8 und wegen des Erwerbs von Dienstfahrzeugen siehe Nr. 6.14.

### 6.3 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (Gruppen 511 und 812)

6.3.1 Bei der Beschaffung von Geschäftszimmerausstattungen dürfen die den obersten Staatsbehörden mit Haushaltsaufstellungsschreiben vom 19. Februar 2010 (Az.: 11 - H 1120 - 012 - 4 273/10) – Anlage 5 – mitgeteilten Höchstpreise<sup>2)</sup> nicht überschritten werden. Im Übrigen vergleiche auch Nr. 19.2 HaR. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Obergrenzen zum Teil erheblich über den Richtwerten anderer Länder liegen. Den nachgeordneten Dienststellen sind bei der Mittelzuweisung entsprechende Auflagen zu machen.

6.3.2 Soweit mehrere staatliche Dienststellen in einem Dienstgebäude untergebracht sind, bietet sich aus Gründen der Rationalisierung und zur Kostensenkung die gemeinsame Nutzung von Geräten und Einrichtungen (z. B. Informations- und Kommunikationstechnik, Vervielfältigungsgeräte) an. Hinsichtlich der Aufteilung von Bewirtschaftungskos-

<sup>2)</sup> Gemäß Haushaltsaufstellungsschreiben vom 19. Februar 2010 gelten im Doppelhaushalt 2011/2012 folgende Höchstpreise:

– Nr. 1	11 700 €	– Nr. 4	5 320 €
– Nr. 2	10 100 €	– Nr. 5	4 270 €
– Nr. 3	7 200 €	– Nr. 6	3 500 €



ten der Grundstücke, Gebäude und Räume sowie Mieten und Pachten bei gemeinsamer Nutzung durch mehrere Dienststellen wird auf VV Nr. 3.2.3.2 zu Art. 64 BayHO hingewiesen.

- 6.3.3 Wartungsverträge sind auf ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Wartungsintervalle.

Nach den Feststellungen des Obersten Rechnungshofs kann vor allem bei Datenverarbeitungsanlagen und -geräten durch den Übergang von der Vollwartung auf andere Wartungsarten, insbesondere die Wartung nach Anfall, eine Senkung der Ausgaben erreicht werden (vgl. TNr. 23 des ORH-Jahresberichts 1987). Die Kosten für Einsatz und Pflege von Standardsoftware können vielfach durch Kauf statt Miete und durch Verzicht auf entbehrliche Pflege dieser Programme gesenkt werden (vgl. TNr. 17 des ORH-Jahresberichts 1988).

- 6.4 Energiebewirtschaftungskosten (Titeln 517 05 und 517 35)

- 6.4.1 Die Kosten der Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft (Energiebewirtschaftungskosten) werden – mit Ausnahme der Ausgaben in Titelgruppen – bei Titeln 517 05 und 517 35 gesondert erfasst.

Weiterhin wird gemäß Nr. 2.6 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich vom 24. Oktober 1980 bestimmt, dass zur Erfolgskontrolle Aufzeichnungen über die tatsächlichen Verbrauchsmengen für Wärme, Kälte und Strom (Energieverbrauchswerte) zu führen sind.

Die Aufzeichnungen sind von der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle getrennt für jedes einzelne Gebäude zu führen, das über eine eigene Heizungsanlage oder dergleichen verfügt (z. B. gesonderte Abrechnung mit einer Fernwärmeversorgungseinrichtung) oder messtechnisch getrennt erfasst wird. Im Sinn eines effektiven Energiemanagements sind in Abstimmung mit der Bauverwaltung geeignete Zählleinrichtungen für die einzelnen Gebäude einer Liegenschaft sukzessive nachzurüsten.

Die Aufzeichnung und Auswertung der Energieverbrauchswerte erfolgt mit Hilfe des Energie- und Medien-Informationssystems EMIS. Die Energieverbrauchswerte sind von den Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen bis spätestens 30. Juni des Folgejahres in das Energie- und Medien-Informationssystem EMIS über die Web-Erfassungsmaske zur Energiedatenerhebung einzustellen. Soweit noch kein Zugang zum Bayerischen Behördennetz besteht, ist ein technisch geeigneter und wirtschaftlicher Zugang einzurichten. Nur in begründeten Ausnahmefällen sind die Daten auf anderen Wegen der Zentralstelle Energie beim Staatlichen Bauamt München 1 zu übermitteln.

Diese Regelung hat insbesondere zum Ziel, die Überwachung des Energieverbrauchs und der Energiesparmaßnahmen als Daueraufgabe zu erleichtern. Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle soll durch ständiges Beobachten des Energiever-

brauchs Abweichungen rechtzeitig erkennen und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs einleiten.

- 6.4.2 Entsprechend der Zielsetzung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich vom 24. Oktober 1980 werden die Grundstücks bewirtschaftenden Dienststellen gebeten, die Nutzung der Räume und Gebäude außerhalb der allgemeinen Dienstzeit bezüglich Ort, Zeit und Beheimungsmöglichkeit unter dem Gesichtspunkt der Energieeinsparung zu koordinieren. Erhebliche Energieverluste können z. B. dadurch vermieden werden, dass etwa an Hochschulen oder in Schulen Veranstaltungen möglichst nicht außerhalb der allgemeinen Dienstzeit durchgeführt oder in Räumen und Gebäudeteilen abgehalten werden, die separat beheizbar sind.

- 6.4.3 Wegen baulicher Maßnahmen zur Energieeinsparung im Rahmen des Bauunterhalts, der Möglichkeit des Abschlusses sog. „Performance-Contracting-Verträge“ sowie der Nutzung von Dachflächen zum Fremd- oder Eigenbetrieb von Photovoltaikanlagen siehe nachstehende Nr. 6.7.

- 6.5 Gebäudereinigung (Gruppen 517 und 428)

- 6.5.1 Büro- und Besprechungsräume sowie Verkehrsflächen (z. B. Gänge, Treppenhäuser, Aufzüge und Ähnliches) sind grundsätzlich zweimal wöchentlich zu reinigen. In wenig frequentierten Bereichen ist anzustreben, den Reinigungsturnus den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und auf das notwendige Maß zu beschränken. Dabei ist davon auszugehen, dass für eine vollbeschäftigte Reinigungskraft im Allgemeinen eine Fläche von mindestens 1 000 m<sup>2</sup> pro Arbeitstag anzusetzen ist. Die genannte Leistungszahl berücksichtigt bereits die üblicherweise anfallenden Personalausfallzeiten (Urlaub, Krankheit usw.).

- 6.5.2 Die Reinigung der Verwaltungsgebäude und dergleichen ist, soweit möglich, an private Unternehmen zu übertragen (Fremdreinigung). Wegen der Vergabe der Gebäudereinigung an Reinigungsunternehmen wird auf die „Gemeinsamen Leitlinien für die Vergabe von Dienstleistungen“ verwiesen (vgl. auch Nr. 5.7.1 Abs. 3).

Der Oberste Rechnungshof hat festgestellt, dass u. a. durch regelmäßige Neuausschreibung von Fremdreinigungsleistungen erhebliche Einsparungen erzielt werden können (vgl. auch TNr. 44 des ORH-Jahresberichts 1994). Zur Evaluierung der Wirtschaftlichkeit und mit dem Ziel der Kostensenkung sollten diese Arbeiten daher spätestens nach etwa fünf Jahren jeweils neu ausgeschrieben werden.

Zur Umwidmung von Personal- in Sachmittel bei Privatisierungen von Reinigungsdienstleistungen wird auf Nr. 12.4 DBestHG 2011/2012 verwiesen.

- 6.5.3 Das staatliche Reinigungspersonal ist entsprechend zu verringern; dabei sollen soziale Härten vermieden und bestehende Arbeitsverträge grundsätzlich nicht gekündigt werden.

6.6 Mieten und Pachten (Gruppe 518)

6.6.1 Im Interesse eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sind bei (Neu-)Anmietungen insbesondere die VV Nr. 4.1 zu Art. 38 und die VV Nr. 5.1 zu Art. 64 BayHO zu beachten.

6.6.2 Bei der Beschaffung von Maschinen und Geräten, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen und -geräten, Textsystemen u. ä., ist durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die günstigste Beschaffungsart (Kauf, Miete, Leasing) zu ermitteln. Bei gegebenem Bedarf ist eine längerfristige Nutzung der Anlagen und Geräte vorzusehen, wenn sich dadurch wesentliche Einsparungen erzielen lassen. Bestehende Mietverträge sind daraufhin zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der noch möglichen Nutzungsdauer ein Restkauf wirtschaftlicher wäre als die weitere Miete. Im Übrigen wird wegen Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen auf VV Nr. 4.3 zu Art. 38 BayHO hingewiesen; die danach erforderliche Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen gilt für Leasingverträge allgemein als erteilt, wenn die voraussichtlichen jährlichen Ausgaben – einschließlich Wartung – 25 000 € nicht übersteigen und Leasing im Vergleich zu Miete oder Kauf wirtschaftlicher ist.

Im Übrigen gilt Folgendes:

6.6.3 Die Frage, ob Maschinen oder Geräte erworben oder gemietet bzw. geleast werden sollen, ist nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und nicht danach zu entscheiden, ob im Haushaltsplan Mittel entweder für den Erwerb oder für Miete bzw. Leasing veranschlagt sind. Aus dem von der Veranschlagung abweichenden Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergibt sich gegebenenfalls ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis für eine Einwilligung nach Art. 37 Abs. 1 BayHO.

6.6.4 Wegen des Einsatzes von Fotokopiergeräten einschließlich Beschaffungs- und Wartungsart wird auf TNr. 15 des ORH-Jahresberichts 1992 hingewiesen.

6.6.5 Ziel einer umfassenden Unterstützung der Büroarbeit durch moderne Informations- und Kommunikationstechnik (Bürokommunikation) ist es, Aufgaben besser, schneller und auch wirtschaftlicher – insbesondere mit weniger Personal – zu erledigen. Vor der Einführung von entsprechenden Maßnahmen sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu erstellen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Nutzen meist erst zeitlich verzögert eintritt.

6.6.6 Beim Abschluss oder der Verlängerung von Miet- bzw. Pachtverträgen für Grundstücke, Gebäude und Räume durch die Immobilien Freistaat Bayern hat die betreffende oberste Dienstbehörde sicherzustellen, dass die haushaltmäßigen Voraussetzungen für die beabsichtigte Anmietung vorliegen und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (VV Nr. 3.3.4 zu Art. 64 BayHO). Dies ist gegenüber der Immobilien Freistaat Bayern nachzuweisen.

6.7 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Gruppe 519)

6.7.1 Gemäß Nr. 1.2 DBestHG 2011/2012 sind die Mittel der Titel 519 0. (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 701 0. (kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) und 702 0. (grundlegende Erneuerung und Sanierung von Kanal-, Schachtbau- und Abwasseranlagen) innerhalb desselben Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Das gilt auch dann, wenn der Titel 519 0. gemäß Nr. 12.5.1 DBestHG 2011/2012 vorher aus den Budgetansätzen verstärkt wurde. Diese weitere Flexibilisierung in der Mittelbewirtschaftung soll in erster Linie dazu genutzt werden, den Bauunterhalt zu stärken und den Erhalt der staatlichen Gebäudesubstanz zu verbessern.

6.7.2 Bei staatlichen Gebäuden, die einen überdurchschnittlich hohen Energieverbrauch aufweisen, ist unverzüglich eine Senkung des Energieverbrauchs mit wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen anzustreben; vgl. Beschluss des Bayerischen Landtags vom 5. April 1984 (LT-Drs. 10/3504 Abschnitt A.II.1). Hierzu gehören beim Bauunterhalt insbesondere der Einbau von Thermostatventilen und – nach Lage des Einzelfalls – Abdichtungsmaßnahmen bei Fenstern sowie erhöhte Wärmedämmungen an Kellerdecken und obersten Geschoßdecken (gegebenenfalls auch im Rahmen von kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen).

Mit Beschluss vom 24. April 1998 (LT-Drs. 13/10947) hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung u. a. ersucht, mit Nachdruck die Maßnahmen zur Energieeinsparung bei staatlichen Gebäuden, die neben ökologischen Vorteilen auch ein wirtschaftliches Ergebnis erwarten lassen, aus den allgemeinen Bauunterhaltungsmitteln zu verwirklichen.

6.7.3 Die Mittel für den Bauunterhalt sind gemäß Nr. 2.4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich vom 24. Oktober 1980 bevorzugt für energiesparende Maßnahmen zu verwenden. Der Ministerrat hat unter Nr. 3 seines Beschlusses vom 16. März 1999 zur Energieeinsparung in staatlichen Gebäuden die Ressorts nachdrücklich aufgefordert, die Finanzierung von Energieeinsparmaßnahmen ihrer Bedeutung angemessen durch entsprechende Prioritätensetzung im Haushaltsvollzug zu gewährleisten.

Erforderlichenfalls sind Schönheitsreparaturen zurückzustellen und die nur beschränkt zur Verfügung stehenden Bauunterhaltungsmittel vorrangig für energiesparende Baumaßnahmen bzw. zur Substanzerhaltung einzusetzen.

6.7.4 Die Dienststellen sind ermächtigt, ohne die Einschaltung von Baubehörden nur solche kleine Bauunterhaltsarbeiten in Auftrag zu geben und zu bezahlen, für deren Beurteilung keine technischen Kenntnisse notwendig sind, die die Struktur der Gebäude nicht verändern und die auch der private Hausbesitzer ohne besondere Fachkenntnisse durch einen von ihm ausgewählten Handwerker ausführen lassen würde.



- 6.7.5 Neben den vorrangig aus Haushaltsmitteln durchzuführenden Energieeinsparmaßnahmen kann mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen gemäß Art. 8 Abs. 2 HG 2011/2012 zur Durchführung von Energieeinsparmaßnahmen in besonders geeigneten staatlichen Gebäuden das sog. „Performance-Contracting“ oder gemäß Art. 8 Abs. 2a HG 2011/2012 das sog. „Energiefreistaat-Contracting“ als Alternative in Betracht kommen, soweit dies wirtschaftlich ist.
- 6.7.6 Mit Beschluss vom 17. Juni 2004 (LT-Drs. 15/1222) hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung aufgefordert, die staatlichen Liegenschaften privaten oder gewerblichen Investoren für die Installation von Photovoltaikanlagen entgeltlich zur Verfügung zu stellen, sofern von Seiten des Staates keine derartige Nutzung vorgesehen ist. Die Prüfung des Sachverhalts und der Abschluss entsprechender schuldrechtlicher Vereinbarungen zur entgeltlichen Nutzungsüberlassung erfolgt zentral durch die Immobilien Freistaat Bayern (VV Nr. 4.2 zu Art. 64 BayHO).
- Im Einzelfall kann es für den Staat auch wirtschaftlich sinnvoll sein, eigene Photovoltaikanlagen zu betreiben. Die Oberste Baubehörde hat deshalb mit Schreiben vom 16. August 2004 (IIA9-40313.6-004/96) darauf hingewiesen, dass – soweit technisch sinnvoll und wirtschaftlich – neue Photovoltaikanlagen so zu konzipieren sind, dass der aus Solarenergie erzeugte Strom in das Netz des Netzbetreibers eingespeist werden kann. Die Prüfung hinsichtlich des Betriebs einer staatseigenen Photovoltaikanlage ist gegebenenfalls unter Einbeziehung der Immobilien Freistaat Bayern ressortverantwortlich vorzunehmen. Die Vergütungen aus der Stromspeisung sind gemäß Art. 35 Abs. 1 BayHO als Einnahmen zu buchen (Bruttonachweis).
- 6.8 Dienstreisen (Gruppe 527)
- Die Ausgaben für Reisekostenvergütungen sind durch geeignete Maßnahmen der Dienststellen zu senken; z. B. Verringerung der Zahl der Dienstreisen, zeitliche Straffungen und Zusammenlegungen, Beschränkung der Zahl der Teilnehmer an auswärtigen Besprechungen.
- 6.8.1 Dienstreisen dürfen nur durchgeführt werden, wenn der dienstliche Zweck nicht auf andere Weise billiger und einfacher erreicht werden kann.
- 6.8.2 Dienstreisen aus gleichem Grund dürfen nur von einem Amtsangehörigen ausgeführt werden. Ist eine Ausnahme zwingend erforderlich, so sind die Gründe hierfür im Dienstreiseantrag darzulegen (vgl. dazu auch Muster 1 der VV-BayRKG).
- 6.8.3 Die Dauer von Dienstreisen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei auswärtigen Prüfungen durch die Verwaltung sollten nur solche Prüfungsarbeiten durchgeführt werden, die wegen ihrer Besonderheiten nur am Sitz der geprüften Stelle verrichtet werden können; gegebenenfalls sollte ein auswärtiges Prüfungsgeschäft (vorzeitig) abgebrochen werden, sobald entsprechende Prüfungsergebnisse nicht mehr zu erwarten sind.
- 6.8.4 Die Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.
- 6.8.5 Es ist jeweils das wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen. Bei der Verwendung von Dienstkraftfahrzeugen sind auch die etwaigen Reisekostenvergütungen der Kraftfahrer mit zu berücksichtigen. Dazu wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen mit Berufskraftfahrern in der Regel eine besonders teure Beförderungsart darstellt.
- Im U- und S-Bahn-Bereich sollen Kraftfahrzeuge möglichst nicht mehr verwendet werden, es sei denn, die zeitliche Einsparung ist so groß, dass sie sich beim Tagegeld auswirkt oder andere triftige Gründe die Benutzung eines Kraftfahrzeugs rechtfertigen.
- 6.8.6 Bei den Fahrtkosten sind alle bestehenden Ermäßigungsmöglichkeiten auszunutzen.
- Bei Dienstfahrten mit der Deutsche Bahn AG ist sicher zu stellen, dass die Fahrkarten im Rahmen der mit der Deutschen Bahn AG abgeschlossenen Großkundenvereinbarung (Rabatt derzeit zehn v. H.) gebucht werden. Sofern die Art des Dienstgeschäfts eine genaue Planung des Reiseverlaufs zulässt, sind die reduzierten Sparpreise der Bahn (Festpreis ab 19 € mit Zugbindung, drei Tage Vorausbuchungsfrist, besondere Stornobedingungen, Mitfahrermäßigung möglich) durch rechtzeitige Buchung in Anspruch zu nehmen. Ermäßigungen aufgrund von BahnCards in Höhe von 25 v. H. bzw. 50 v. H. sind auch mit dem Großkundenrabatt sowie bei der BahnCard 25 mit den Sparpreisen kombinierbar. Die mit dem Großkundenrabatt gebuchten 1. Klasse Bahnfahrkarten (gilt nur für Normaltarif, nicht für Sparpreise) beinhalten auch die sog. City-Ticket-Funktion. Danach hat in über 110 Städten der Reisende die Möglichkeit, am Ankunftstag am Zielort einmal kostenlos mit ÖPNV zum Reiseziel zu fahren. Diese Regelung gilt auch am Rückreisetag zum Zielbahnhof der Hinreise. Für BahnCard-Inhaber gilt die City-Ticket-Funktion auch für Fahrkarten der 2. Klasse. Die Deutsche Bahn AG hat zudem zum 1. September 2005 ein neues Bonussystem für Inhaber von BahnCards und persönlichen JahresCards eingeführt. Vgl. hierzu im Einzelnen auch das FMS vom 17. Oktober 2005 (Az.: 41 - H 4200 - 001 - 31 374/05).
- Generell ist darauf zu achten, dass alle Bahnleistungen – auch nicht zusätzlich rabattierte Angebote – mit der siebenstelligen BMIS-Kundennummer (Bahn Management Informations- System) gebucht werden.
- Auch mit Fluggesellschaften (u. a. Deutsche Lufthansa AG, Air Berlin) bestehen sog. Firmenfördervereinbarungen. Diese Abkommen sehen Nachlässe auf den Umsatz vor, darüber hinaus sind für bestimmte Strecken sog. Nettoraten ausgehandelt worden. Die Einbeziehung in diese Vereinbarungen setzt jedoch voraus, dass die Abrechnung der Flugreisen nicht auf Rechnungsstellung des Reisebüros, sondern über eine sog. Firmenkreditkarte vorgenommen wird. Dienststellen mit einem regelmäßigen Flugaufkommen haben grund-

sätzlich für die Abrechnung der Flugreisen eine Firmenkreditkarte zu nutzen. Näheres bitte ich den Ausführungen im FMS vom 17. März 2006 (Az.: 41 - H 4200 - 002 - 9 184/06) zu entnehmen.

Zum 1. September 2004 haben zahlreiche Fluggesellschaften (z. B. Deutsche Lufthansa AG) ein Nettopreismodell eingeführt und damit ihre Provisionszahlungen an Reisebüros eingestellt. Die Reisebüros berechnen seither für Ihre Serviceleistungen Vermittlungsentgelte. Gleichzeitig erheben die Airlines bei Flugbuchungen ebenfalls Servicegebühren. Der Auswahl der Reisebüros bzw. der Buchung von Flugtickets kommt daher besondere Bedeutung zu. Auf die Ausführungen im FMS vom 24. August 2004 (Az.: 41 - H 4200 - 003 - 36 304/04) wird hingewiesen.

Da die Deutsche Bahn AG zum 1. Januar 2011 die Provisionszahlungen an die Reisebüros gekürzt bzw. für bestimmte Großkundenangebote eingestellt hat, berechnen diese für die Ausstellung von Bahntickets ebenfalls Servicegebühren. Die Deutsche Bahn AG hat außerdem angekündigt, ab 1. Juli 2011 für die Ausstellung von Fahrkarten am Bahnschalter (Reisecenter) Gebühren zu verlangen, sofern die Fahrkarten vorab bestellt und/oder auf Rechnung erworben werden; bei Barzahlung fällt keine Gebühr an. Zur Einsparung von Haushaltsmitteln sind jedoch Bahnfahrkarten grundsätzlich gebührenfrei zu erwerben. Für Großkunden hat die Deutsche Bahn AG das Buchungsverfahren „Bahn-Online“ eingeführt. Dabei kann vom Arbeitsplatz aus das Bahnticket online bestellt und ausgedruckt werden. Beim Bahn-Online-Verfahren ist der jeweilige Großkundenrabatt hinterlegt; für Reservierungen wird zudem eine verringerte Gebühr berechnet (2,50 € 2. Klasse bzw. 3,50 € 1. Klasse).

Informationen zur weiteren Entwicklung im Themenbereich „Dienstreisen“ werden im Bayerischen Behördennetz unter [www.bybn.de](http://www.bybn.de) in der Rubrik „Dienstreisen“ aktuell zur Verfügung gestellt.

- 6.8.7 Staatsbedienstete, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen eines Zuwendungsempfängers an Sitzungen dieser Organe teilnehmen, haben die Reisekosten grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger abzurechnen, sofern Ausgaben für diesen Zweck im Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers vorgesehen sind.
- 6.8.8 Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten sind so zu planen, dass die veranschlagten Mittel nicht überschritten werden.
- 6.8.9 Reisekostenvergütung für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsreisen kann nur gewährt werden, wenn die Teilnahme an der Maßnahme mindestens überwiegend im dienstlichen Interesse liegt und angeordnet oder genehmigt worden ist. Die Reisekosten für Fortbildungsveranstaltungen sind bei der Gruppe 525 nachzuweisen. Es besteht auch die Möglichkeit, erforderlichenfalls Dienstbefreiung zu gewähren.
- 6.9 Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (Gruppe 529)  
Die Ausgaben für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung („Verfügungsmittel“)

“) sind zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

#### 6.10 Veröffentlichungen (Gruppe 531)

Vor jeder Veröffentlichung ist die Notwendigkeit nach strengen Maßstäben zu prüfen. Ferner sind der Umfang und die Auflagenhöhe zu begrenzen sowie Einsparungen bei der Aufmachung und dergleichen anzustreben. Dies gilt insbesondere für Fachveröffentlichungen, die überwiegend innerhalb der Verwaltung Verwendung finden. Auf die vom Staatsministerium der Finanzen abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen mit Agenturen über das Schalten von Anzeigen in inländischen Printmedien wird hingewiesen.

#### 6.11 Steuerzahlungen (bei Steuerpflicht) von staatlichen Dienststellen (Gruppe 546)

Der Gruppierungsplan enthält auf der Ausgabenseite keine spezielle Gruppe und auch keinen speziellen Festtitel mit der sinngemäßen Zweckbestimmung „Steuerzahlungen“. Aufwendungen für Steuern bei Steuerpflicht von staatlichen Dienststellen sind wie folgt zu verbuchen:

- Steuern im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume sind bei dem jeweils einschlägigen Titel der Gruppe 517 zu buchen.
- Grunderwerbsteuer ist beim jeweiligen Erwerbstitel der Obergruppe 82 für das Grundstück zu buchen.
- In den übrigen Fällen (z. B. bei Steuerpflicht staatlicher Dienststellen auf Grund wirtschaftlicher Betätigung) sind Steuerzahlungen in der Regel bei einem Titel der Gruppe 546 nachzuweisen.

VV Nr. 3.1.1 zu Art. 35 BayHO ist in solchen Fällen nicht einschlägig. Eine „Rotabsetzung“ von den Einnahmen ist im Übrigen nur dort möglich, wo dies durch Haushaltsvermerk ausdrücklich zugelassen ist.

#### 6.12 Zuwendungen (aus Hauptgruppen 6 und 8 – Art. 23, 44 BayHO)

- 6.12.1 Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des Art. 23 BayHO (= erhebliches Staatsinteresse, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann) gewährt werden (Art. 44 Abs. 1 BayHO). Bei der Bewilligung von Zuwendungen soll auf die sachliche Priorität und – soweit der Förderzweck nicht entgegensteht – auch darauf abgestellt werden, ob der Antragsteller den angestrebten Erfolg im Hinblick auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sonst nicht oder nicht im notwendigen Umfang erzielen kann.

Die Staatsregierung hat am 29. Juni 1999 beschlossen, dass Förderprogramme grundsätzlich zeitlich zu befristen sind („sunset-legislation“); dies gilt insbesondere für Anreizprogramme und Modellförderungen. Nur soweit es der Zuwendungszweck unbedingt erfordert, kann von einer Befristung abgesehen werden. Die Grundsätze für die Ordnung staatlicher Förderprogramme – Fördergrundsätze – FöGr – (Anlage 1 der Bekanntmachung der Baye-

rischen Staatsregierung zu Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern [Organisationsrichtlinie – OR] vom 6. November 2001 [AllMBl S. 634, StAnz Nr. 50], zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. November 2010 [AllMBl S. 287, StAnz Nr. 48]) wurden entsprechend ergänzt. Als Befristung kommt regelmäßig das Ende des jeweils aktuell geltenden Finanzplanungszeitraums in Betracht. Auf die Befristung zeitlich begrenzter Förderprogramme ist – insbesondere bei Anschubfinanzierungen – stets hinzuweisen.

- 6.12.2 Im Hinblick auf die allgemeine Haushaltslage sowie auch zur Erhöhung des initiierten Investitionsvolumens ist es notwendig, bei Programmen und dergleichen insbesondere die im Einzelfall gewährten Fördersätze regelmäßig niedriger als die Höchstsätze festzulegen. Förderhöchstsätze dürfen nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden (VV Nr. 2.4 zu Art. 44 BayHO). Die bestehenden Förderhöchstsätze sind regelmäßig mit dem Ziel einer Reduzierung zu überprüfen.

Zum Abbau nicht zwingend notwendiger Verwaltungsaufgaben und zur Verwaltungsvereinfachung ist, soweit möglich und vertretbar, grundsätzlich auf eine Förderung auf der Basis von Kostenpauschalen und/oder durch Festbetragsfinanzierung umzustellen.

- 6.12.3 Zum Mitteleinsatz vgl. ferner Nr. 5.9.
- 6.12.4 Für die Zustimmung (vorherige Zustimmung = Einwilligung) zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gelten allgemein die Regelungen der VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 1.3 VVK (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO). Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann grundsätzlich nur bei Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe und unter Beachtung der dadurch entstehenden faktischen Haushaltsvorbelastung zur Vermeidung eines Förderstaus erteilt werden. Die im FMS vom 23. März 1983 (Az.: 11/2 - H 1426 - 12/57 - 14 102) enthaltenen Vorgaben über die in den Zustimmungsbescheid aufzunehmenden Vorbehalte (u. a. Hinweis, dass daraus kein Rechtsanspruch auf spätere Förderung abgeleitet werden kann) bleiben weiterhin in Kraft. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn schon wegen ihrer haushalts- und zuwendungsrechtlichen Bedeutung stets schriftlich zu erteilen ist.
- 6.12.5 Bei Bewilligungen von Zuwendungen sind die gleichen strengen Maßstäbe anzuwenden, die auch für die Verwaltung gelten. Das gilt insbesondere für die institutionelle Förderung von Zuwendungsempfängern (u. a. Richtlinien für Geschäftszimmerausstattungen, Grundsätze und Richtpreise für die Beschaffung und Benutzung schadstoffarmer Kraftfahrzeuge, Besetzung neuer Stellen nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HG 2011/2012, Beachtung der Wiederbesetzungssperre nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 3 HG 2011/2012); ebenso sind die Zielvorstellungen der Art. 6b und 6f HG 2011/2012 (Stellenabbau im Rahmen von Verwaltungsreformen sowie im Rahmen der Arbeitszeitverlängerung)

sinngemäß für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger zu beachten (soweit erforderlich treffen die obersten Dienstbehörden hierzu nähere Regelungen). Zur Klarstellung ist in den entsprechenden Zuwendungsbescheiden darauf hinzuweisen.

- 6.12.6 Eine einmal gewährte Zuwendung begründet keinen Anspruch auf Weitergewährung.
- 6.12.7 Mehrfachförderungen sind grundsätzlich verboten (vgl. Nr. 4.7 FöGr, VV Nr. 15.3 Abs. 3 zu Art. 44 BayHO sowie den gemäß Art. 8 Abs. 1 HG 2011/2012 weiter geltenden Art. 8 Abs. 6 Haushaltsgesetz 1979/1980).

- 6.12.8 Wegen der Buchung von zurückgezahlten Zuwendungen wird auf Nr. 7.3 DBestHG 2011/2012 verwiesen. Soweit diese Bestimmung oder ein besonderer Vermerk gemäß Art. 15 Satz 2 BayHO nicht einschlägig ist, dürfen zurückgezahlte Zuwendungen nicht von der Ausgabe abgesetzt werden.

Nr. 7.3 der DBestHG 2011/2012 gilt auch für über den Staatshaushalt laufende Zuwendungen, die voll aus Bundesmitteln finanziert werden.

Die im Zusammenhang mit der Rückforderung oder der nicht alsbaldigen Verwendung von Zuwendungen anfallenden Zinsen sind – unabhängig von der Buchung der zurückgezahlten Zuwendungen – entsprechend dem Bruttoprinzip (Art. 15, 35 Abs. 1 BayHO) als Einnahmen zu buchen (vgl. Nr. 5.1 Satz 1 Halbsatz 2 Zins-A), soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist (insbesondere durch Haushaltsvermerk).

- 6.13 Bauausgaben (Hauptgruppe 7) – siehe nachstehende Nr. 10 –

- 6.14 Erwerb von Dienstfahrzeugen (Gruppe 811)

- 6.14.1 Erst- und Ersatzbeschaffungen von Dienstfahrzeugen sind auf das unabweisbar Notwendige zu beschränken; dabei ist auf den Abbau des staatlichen Kraftfahrzeugbestandes hinzuwirken.

- 6.14.2 Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit eines Dienstfahrzeugs ist vor allem nach den Vorschlägen des Obersten Rechnungshofs<sup>3)</sup> zu verfahren; dabei sind die Kosten und die Auslastung der Berufskraftfahrer besonders zu berücksichtigen. Je nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sollen frei werdende Stellen für Fahrer im Personendienstreiseverkehr, ausgenommen Fahrer personengebundener Kraftfahrzeuge, nicht mehr besetzt werden.

Nach dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 21. Februar 1984 (LT-Drs. 10/3108) ist der Einsatz staatseigener Fahrzeuge mit (Berufs-)Kraftfahrern

<sup>3)</sup> Es handelt sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

1. Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Dienstfahrzeugs bei Ersatzbeschaffungen, insbesondere bei geringen Fahrleistungen,
2. Einzug freiwerdender Stellen für Berufskraftfahrer bei zu geringer Auslastung und
3. Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Dienstreisen sowie Benutzung von Taxis für Stadtfahrten, falls hierdurch Dienstfahrzeuge eingespart werden können.



auf das unabdingbare Ausmaß zu beschränken und kostengünstig zu gestalten.

Die Staatsbehörden sollen das Selbststeuern von Dienstfahrzeugen auf freiwilliger Basis auch für Bedienstete zulassen, die nicht als Berufskraftfahrer beschäftigt sind bzw. nicht ausdrücklich zum Führen von Dienstfahrzeugen beauftragt sind.

6.14.3 Beim Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen sind die Richtpreise gemäß Anlage 4 des Haushaltsaufstellungsschreibens vom 19. Februar 2010 (Az.: 11 - H 1120 - 012 - 4 273/10) sowie die Vorgaben in Nr. 19.1.2 HaR) zu beachten (u. a. Motorhöchstleistung, Schadstoffgruppe, niedriger CO<sub>2</sub>-Ausstoß, Eignung zum Betrieb mit biogenen Treibstoffen). Gemäß Nr. 3.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich vom 24. Oktober 1980 ist auf einen niedrigen Kraftstoffverbrauch zu achten. Nach dem Beschluss des Ministerrats vom 11. Januar 2010 sollen bei der Beschaffung von Dienstfahrzeugen bei vorhandenem geeignetem Nutzungsprofil auch biokraftstofftaugliche bzw. Erdgasfahrzeuge vorgesehen werden, soweit dies wirtschaftlich ist.

6.14.4 Soweit im Haushaltsplan Mittel für die Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeugs vorgesehen sind, ist die Beschaffung nur zulässig, wenn das bisherige Dienstfahrzeug aus Wirtschaftlichkeitsgründen ausgesondert werden muss und die Aussonderung zeitgleich mit der Neuanschaffung vorgenommen wird. Hieraus ergibt sich Folgendes:

Zahl und Art der in den Erläuterungen zu den Titeln 514 .. (in den Kapiteln des produkt- und leistungsorientierten Haushalts in den Erläuterungen zu den Titeln 811 ..) angegebenen Fahrzeugen sind bindend. Der Ist-Bestand an Kraftfahrzeugen darf danach das im Haushaltsplan angegebene Soll nicht übersteigen; entsprechend zu begründende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen.

6.14.5 Sofern sich Leasing nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung als günstiger darstellt, ist diese Beschaffungsart konsequent zu nutzen. Beim Wirtschaftlichkeitsvergleich Kauf – Leasing ist auch zu berücksichtigen, dass beim Kauf von Neufahrzeugen zum Teil erhebliche Preisnachlässe gewährt werden.

Die nach VV Nr. 4.3 zu Art. 38 BayHO erforderliche Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zum Abschluss von Leasingverträgen über Dienstfahrzeuge gilt insoweit allgemein als erteilt, wenn

a) nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Leasing wirtschaftlicher ist. Bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist neben der Höhe der Leasingraten insbesondere auch das Risiko der Ersatzpflicht bei überdurchschnittlicher Wertminderung oder Verschleißerscheinung sowie bei Totalschaden oder Diebstahl zu bewerten. Aus dem von der Veranschlagung abweichenden Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergibt sich gegebenenfalls ein unabweisbares und unvorhergesehenes Bedürfnis für eine Einwilligung nach Art. 37 Abs. 1 BayHO.

Überplanmäßigen Ausgaben wird im Rahmen nachstehender Nr. 8.3 allgemein zugestimmt, wobei als Einsparstelle regelmäßig die insoweit nicht in Anspruch genommenen Mittel für den Kauf benannt werden können,

b) bei einem angenommenen Kauf des zu leasenden Fahrzeugs die Höchstgrenzen nach Nr. 6.14.3 eingehalten sind.

Soweit im Haushaltsplan ein Kauf veranschlagt ist, das Dienstfahrzeug jedoch auf Grund des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung geleast bzw. gemietet wird, sind die für den Kauf veranschlagten Mittel gesperrt, sofern sie im Rahmen des Doppelhaushalts nicht zur Abdeckung der Leasing- bzw. Mietzahlungen benötigt werden. Die danach gesperrten Mittel sind im Plan über die Verwendung der Ausgabereste in voller Höhe als „echte Einsparung“ in Abgang zu stellen.

Bei Beendigung des Leasingvertrages sind zur Gewinnung von Erkenntnissen für künftige Leasingverträge die tatsächlich angefallenen Kosten mit den in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ursprünglich angenommenen Kosten zu vergleichen und festzuhalten, ob auch nach dem Ist-Ergebnis Leasing wirtschaftlicher war (Erfolgskontrolle).

6.15 Anordnungsbefugnis für die Verrechnungstitel betreffend die Nutzung von Räumen und Plätzen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Anordnungsbefugnis für die Buchung von Verrechnungen bei den jeweiligen Kapiteln .. 02/981 16 und 03 62/981 16 (Nutzung von Räumen und Plätzen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen durch staatliche Dienststellen) auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen.

6.16 Zukunftsinitiative „Aufbruch Bayern“

Die Haushaltsansätze für das Programm „Aufbruch Bayern“ sind in verschiedenen Einzelplänen und zum Teil innerhalb schon vorhandener Ansätze veranschlagt; vgl. abschließende Übersicht in den Erläuterungen zu Kap. 13 04 Tit. 314 52. Um den Mittelabfluss aus dem Programm „Aufbruch Bayern“ rechnermäßig gesondert nachweisen zu können, ist in jeder schriftlichen oder elektronischen Kasenanordnung für Maßnahmen des Programms „Aufbruch Bayern“ im Feld 01 „Buchungsstelle“ nach der Buchungsstelle (Kapitel/Titel/Prüfziffer) der Unterteil „992011“ einzutragen.

7. **Berücksichtigung der Haushaltssperre**

Zur Erwirtschaftung der bei Kap. 13 03 Tit. 972 01 veranschlagten globalen Minderausgabe muss der Sperrebeschluss strikt vollzogen werden. Die Sperre bedeutet haushaltsmäßige Einsparung. Aus dem Sperrebetrag können daher keine Ausgabereste gebildet werden.

Bei der Haushaltsbewirtschaftung und der Verteilung der Ausgabemittel an die nachgeordneten Dienststellen haben die obersten Staatsbehörden die von der Staatsregierung am 21. Dezember 2010 gemäß Art. 4 des HG 2011/2012 beschlossenen und

vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags am 24. März 2011 gebilligten Sperremaßnahmen zu berücksichtigen.

Zum Vollzug des Sperrebeschlusses der Staatsregierung wird auf das nicht veröffentlichte FMS vom 31. März 2011 (Az.: 11 - H 1200 - 002 - 12 577/11) verwiesen.

## 8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

### 8.1 Unvorhergesehenheit, Unabweisbarkeit

Die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zur Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben kann nur im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden (Art. 37 Abs. 1 BayHO und VV Nr. 2.1 zu Art. 37 BayHO). Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sind die Maßstäbe zu beachten, die das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 – 2 BvE 1/74 (BVerfGE 45, 1-63; NJW 1977, 1387-1392) gesetzt hat.

### 8.2 Antragstellung

Vor der Antragstellung ist zu prüfen, ob der Mehrbedarf nicht durch andere Möglichkeiten (insbesondere Ausgabereste, Verstärkungsmittel, Deckungsfähigkeit, gekoppelte Mehreinnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen) aufgefangen werden kann. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind mit dem Muster 1 zu Art. 37 BayHO zu beantragen. Anträge auf Einwilligung in über- oder außerplanmäßige Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen sind rechtzeitig zu stellen, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe bzw. Verpflichtung führt. Die Anträge sind eingehend zu begründen. In der Begründung ist auch darzulegen, wann eine Verpflichtung eingegangen oder entsprechende Auszahlungen geleistet werden müssen.

### 8.3 Allgemeine Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben

8.3.1 Das Staatsministerium der Finanzen stimmt allgemein der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayHO zu, wenn sie entweder

- a) 10 000 € je Titel nicht übersteigen oder
- b) zehn v. H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 20 000 €

nicht überschreiten und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die überplanmäßige Ausgabe bedarf der vorherigen Einwilligung der für den Einzelplan zuständigen obersten Staatsbehörde. Diese hat die Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayHO eigenverantwortlich zu prüfen. Danach kann insbesondere für eine Erhöhung von freiwilligen Leistungen über die Veranschlagung im Haushaltsplan hinaus grundsätzlich kein unabweisbares Bedürfnis anerkannt werden.
- Die überplanmäßige Ausgabe muss innerhalb desselben Einzelplans eingespart werden. Die Einsparung kann hauptgruppenübergreifend bei den Hauptgruppen 5, 6 und 8 erfolgen.

- Handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe bei einem übertragbaren Ausgabebetitel, so ist sie nicht als Vorgriff, sondern unter entsprechender Einsparung als abschließende Willigung zu behandeln; die Zustimmung gemäß Art. 37 Abs. 6 Satz 2 BayHO gilt als erteilt.

- Die in den jeweiligen Beschaffungsrichtlinien vorgesehenen bzw. bei den Haushaltsverhandlungen vereinbarten Richtpreise und Ausstattungen für Dienstfahrzeuge und Einrichtungen dürfen nicht überschritten werden; dies gilt nicht, soweit sich die Listenpreise für Kraftfahrzeuge zwischenzeitlich erhöht haben.

- Bei den überplanmäßigen Ausgaben darf es sich um keinen Fall von grundsätzlicher Bedeutung (vgl. Art. 37 Abs. 4 BayHO) handeln; Art. 37 Abs. 5 BayHO bleibt unberührt.

- Abdruck der Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde ist dem Staatsministerium der Finanzen (zweifach) und dem Obersten Rechnungshof zu übermitteln.

Vorstehende Regelung gilt nicht für Ausgaben des staatlichen Hochbaus (Anlage S). Einsparungen bei den Ausgaben des staatlichen Hochbaus dürfen auch nicht zur Deckung von Mehrausgaben für andere Ausgaben der Hauptgruppe 7 herangezogen werden.

8.3.2 Überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 000 € brauchen in der Haushaltsrechnung nicht besonders begründet werden. Mehrausgaben von 10 v. H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 20 000 € (vgl. Nr. 8.3.1 Buchst. b) sind dagegen zu begründen.

### 8.4 Hochbauausgaben

Bei Hochbauausgaben (Anlage S) darf überplanmäßigen Ausgaben (Vorgriffen) nur zugestimmt werden, wenn eine Umschichtung nach [Nr. 1.3 DBestHG 2011/2012](#) nicht möglich ist.

### 8.5 Einspargebot

Das Staatsministerium der Finanzen kann über- und außerplanmäßigen Ausgaben grundsätzlich nur zustimmen, wenn es sich bei den angebotenen Einsparungen (Art. 37 Abs. 3 BayHO und VV Nr. 2.4 zu Art. 37 BayHO) um realisierbare Beträge handelt. Dabei muss es sich um einen echten Verzicht auf bewilligte Ausgabemittel handeln (Prioritätsverlagerung innerhalb eines Einzelplans oder Kapitels). Es kann deshalb grundsätzlich nicht anerkannt werden, dass die Benennung der zutreffenden Einsparstelle erst zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt wird. Die Heranziehung von Mehreinnahmen zur Deckung von Mehrausgaben muss sich auf Ausnahmefälle beschränken und ist nur zulässig, wenn zwischen Mehreinnahme und Mehrausgabe ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

## 9. Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenplan

Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben wird auf Folgendes bzw. auf folgende Regelungen hingewiesen:



- 9.1 Allgemeines
- 9.1.1 Zur Bewirtschaftung der (Plan-)Stellen und der Personalausgaben siehe insbesondere Art. 17, 21, 47, 48, 49 und 50 BayHO und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 6 HG 2011/2012 und die Nrn. 2, 3 und 5.2 DBestHG 2011/2012.
- 9.1.2 Zur Besetzung neu ausgebrachter Stellen (im Jahr 2011 nicht vor dem 1. Oktober 2011, im Jahr 2012 nicht vor dem 1. Oktober 2012) sowie zur Wiederbesetzungssperre vergleiche Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 HG 2011/2012 sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften.
- 9.1.3 Zum haushaltsgesetzlich vorgeschriebenen Stellenabbau vergleiche Art. 6b (Stellenabbau Verwaltungsreform) und Art. 6f (Stellenabbau wegen Verlängerung der Arbeitszeit bei den Arbeitnehmern) HG 2011/2012 sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Unabhängig davon dürfen freie und frei werdende Stellen nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besetzt werden (vgl. VV Nr. 5 zu Art. 7 BayHO).
- 9.1.4 Besetzbare Planstellen einschließlich der neu geschaffenen sind in erster Linie mit Beamten zu besetzen, die bei der eigenen oder einer anderen Verwaltung entbehrlich geworden sind (vgl. VV Nr. 1.12 zu Art. 49 BayHO). Auf die Sätze 4 und 5 der VV Nr. 1.12 zu Art. 49 BayHO (Bewerber aus Reformbereichen) wird hingewiesen.
- 9.2 Besondere Regelungen für Arbeitnehmer
- 9.2.1 Hinsichtlich der Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen wird auf Art. 40 BayHO hingewiesen.
- 9.2.2 Personen, die Entschädigungen für Mehraufwendungen gemäß § 16d SGB II („Ein-Euro-Jobs“) erhalten, können nicht auf (Plan-)Stellen verrechnet werden. Es handelt sich bei den in § 16d SGB II beschriebenen Arbeitsgelegenheiten nicht um Arbeitsverhältnisse im Sinn des Arbeitsrechts. Die Ausgaben sind unabhängig von der Frage eines Arbeitsverhältnisses beim Festtitel 428 12 (Entgelte für sonstige Hilfsleistungen durch Arbeitnehmer [Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen]) zu verbuchen. Einnahmen, die im Zusammenhang mit den Arbeitsgelegenheiten stehen, sind beim Festtitel 235 12 (Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit [Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen]) zu verbuchen. Die durch die Arbeitsgelegenheiten entstehenden Mehrkosten sind grundsätzlich innerhalb der Dezentralen Budgetverantwortung zu kompensieren. Soweit die Ausgaben für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 BayHO führen, die durch entsprechende zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind, wird auf Nr. 9 DBestHG 2011/2012 hingewiesen; eine Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen ist insoweit nicht erforderlich.
- 9.3 Derzeit nicht belegt
- 9.4 Derzeit nicht belegt
- 9.5 Derzeit nicht belegt
- 9.6 Besetzung mit schwerbehinderten Menschen

Vor jeder Neubesetzung oder Wiederbesetzung einer Stelle ist zu prüfen, ob der Arbeitsplatz mit ei-

nem schwerbehinderten Menschen besetzt werden kann. Bei gleicher Eignung sind schwerbehinderte Menschen bevorzugt zu berücksichtigen.

Daneben wird auf Art. 6c HG 2011/2012 hingewiesen, wonach in den Jahren 2011 und 2012 jeweils 150 Stellen für die Einstellung zusätzlicher schwerbehinderter Menschen vorbehalten sind. Das Staatsministerium der Finanzen wird in einem gesonderten Schreiben Einzelheiten regeln.

9.7 Mehrarbeit, Überstunden

Der Freizeitausgleich (Dienstbefreiung) hat Vorrang vor der Bezahlung von Mehrarbeitsvergütungen oder Überstundenentgelten. Auf § 8 TV-L, Art. 87 BayBG und Art. 61 BayBesG wird hingewiesen. Die gesetzlichen oder tariflichen Ausgleichsfristen schließen wie bisher einen einvernehmlichen späteren Freizeitausgleich nicht aus.

Eine Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden muss insbesondere insoweit entfallen oder jedenfalls eingeschränkt werden, als Stellenmehrungen gegenüber dem bisherigen Ist-Stand in letzter Zeit vorgenommen wurden oder jetzt erfolgen.

Mehrarbeit bzw. Überstunden, für die Mehrarbeitsvergütungen bzw. Überstundenentgelte und/oder Zeitzuschläge gezahlt werden müssen, dürfen – insbesondere auch unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes – nur in besonderen Ausnahmefällen angeordnet werden. Ferner müssen bei Stellen, die der Stellenbindung des Art. 6 Abs. 1 HG 2011/2012 unterliegen, entsprechende Ausgabemittel bei Titel 422 41 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 428 41 (Überstundenentgelte für Arbeitnehmer) zur Verfügung stehen (vgl. Nr. 2.3 DBestHG 2011/2012, Teil 3 Abschnitt 3 Nr. 61 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten vom 22. Dezember 2010 [FMBl 2011 S. 9, StAnz 2011 Nr. 2] betreffend Abrechnung der Mehrarbeitsvergütung, Buchungsstelle und Haushaltsüberwachungsliste).

9.8 Vergleichbare Stellen

Für die Anwendung des Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 HG 2011/2012 gelten folgende Stellen als vergleichbar:

A	B	C
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe <sup>4)</sup> (Neueinstellungen ab 11/2006)	Entgeltgruppe <sup>5) 6)</sup> (Übergeleiteter Bestand)
A 16	----	E 15Ü
A 15	E 15	E 15
A 14	E 14	E 14
A 13	E 13	E 14 <sup>7)</sup> , E 13Ü, E 13
A 12	E 12	E 12
A 11	E 11	E 11
A 10	E 10	E 10
A 9	E 9	E 9
A 8	E 8	E 8
A 7	E 7, E 6	E 7, E 6
A 6	E 5, E 4	E 5, E 4
A 5	E 3	E 3
A 3	E 2Ü, E 2, E 1	E 2Ü, E 2

Dieser Stellenvergleich hat keine Bedeutung für die Eingruppierung von Arbeitnehmern; hierfür

sind ausschließlich die Tätigkeitsmerkmale maßgebend.

9.9 Unentgeltliche Überlassung verfügbarer Unterkünfte bei staatlichen Lehreinrichtungen

Nr. 4.3 DBestHG 2011/2012 gilt verbindlich für alle Beamten des Freistaates Bayern ohne eigene Wohnung (§ 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayTGV). Andere Beamten sind verfügbare Unterkünfte als Sachleistung anstelle des Trennungsgeldes zu überlassen; das Trennungsgeld ist entsprechend zu kürzen. Letzteres gilt auch für Beamte ohne eigene Wohnung, soweit die Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung an denselben Ausbildungsort nicht länger als zwei Monate währt oder im Zusammenhang mit der Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung eine geschlossene Unterbringung angeordnet ist. Eine geschlossene Unterbringung darf nur angeordnet werden, sofern eine beamtenrechtliche Pflicht besteht, in einer bereitgestellten Unterkunft zu wohnen (Art. 127 BayBG).

Die auf Grund Nr. 4.3 DBestHG 2011/2012 oder an Stelle trennungsgeldrechtlicher Leistungen gewährte Unterkunft verpflichtet den Beamten nicht im dienstrechtlichen Sinne, die Unterkunft in Anspruch zu nehmen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Erstattung von Unterkunftskosten oder ersatzweise eingegangene Aufwendungen.

9.10 Anordnungsbefugnis für Zahlungen der Ballungsraumzulage

Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Anordnungsbefugnis für Zahlungen beim jeweiligen Kap. .. 02 Tit. 443 15 (Ballungsraumzulage gemäß Art. 94 BayBesG) den für die Anordnung der Bezüge zuständigen Stellen übertragen.

9.11 Anordnungsbefugnis und Bewirtschaftung für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die an Kabinettsmitglieder und Versorgungsempfänger nach dem Gesetz über Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung zu leisten sind

Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Befugnis der Bewirtschaftung und Anordnung für Zahlungen bei den jeweiligen Kapiteln .. 02/441 61, .. 02/441 63, .. 02/446 61, .. 02/446 62 auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird gemäß VV Nr. 7.1.2 zu Art. 34 BayHO von der Führung der HÜL-A abgesehen.

<sup>4)</sup> Zuordnung der bisherigen Vergütungs- und Lohngruppen zu den neuen Entgeltgruppen erfolgte nach Anlage 4 TVÜ-Länder.

<sup>5)</sup> Zuordnung der bisherigen Vergütungs- und Lohngruppen zu den neuen Entgeltgruppen erfolgte nach Anlage 2 TVÜ-Länder.

<sup>6)</sup> Soweit eine Besetzung von übergeleiteten Arbeitnehmern auf Planstellen, auf denen sie am Tag der Stellenplanüberleitung (Art. 6 Abs. 10 Haushaltsgesetz 2007/2008) verrechnet wurden, auf Grund der in der Spalte C getroffenen Regelungen nicht mehr möglich ist, können diese Arbeitnehmer in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 noch entsprechend der in den Haushaltsvollzugsrichtlinien 2005/2006 getroffenen Zuordnungen auf ihren bisherigen Planstellen verrechnet werden.

<sup>7)</sup> VerGr. IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach fünf oder sechs Jahren.

9.12 Anordnungsbefugnis und Bewirtschaftung für Zuführungen an die Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds des Freistaates Bayern

Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Befugnis für die Bewirtschaftung und Anordnung

a) für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ gemäß Art. 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2010 (GVBl S. 410, 611), bei den Titeln 424 61 und 434 61 der jeweiligen Kapitel .. 02 sowie 03 62 und 13 20,

b) für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ gemäß Art. 16 Abs. 1 bis 3 BayVersRücklG bei den Titeln 919 61 der jeweiligen Kapitel .. 02 sowie 03 62 und 13 20,

c) für die Vereinnahmung von Versorgungszuschlägen für Personen, deren Amts-, Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Bayern erstmals nach dem 31. Dezember 2007 begründet wurde, bei Titel 281 14 der jeweiligen Kapitel .. 02 und 03 62 und 13 20

auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen.

10. **Bewirtschaftung der Bauausgaben**

10.1 Allgemeines

Die verfügbaren Mittel sind vorrangig zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen einzusetzen. Neue Maßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ihre Finanzierung insbesondere im Hinblick auf die laufenden Maßnahmen sichergestellt ist. Im Übrigen dürfen Baumaßnahmen erst begonnen werden, wenn eine genehmigte Haushaltsunterlage vorliegt. Es ist darauf zu achten, dass die Haushaltsunterlage bei der Durchführung der Baumaßnahme eingehalten wird.

Auf eine Verstetigung der Bauausgaben ist hinzuwirken. Neue Hochbauvorhaben sind entsprechend der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) – wirtschaftlich sinnvoll – energiesparend zu planen und auszuführen. Dieser Grundsatz ist bereits bei der Vorprüfung und Planung (z. B. bei Auslobung von Architektenwettbewerben) als Entscheidungskriterium festzulegen (LT-Drs. 14/9009 Nr. 2 Buchst. e sowie TNr. 21 des ORH-Jahresberichts 2001). Bei Umbau- und Sanierungsvorhaben ist regelmäßig zu prüfen, ob wirtschaftlich sinnvolle Energieeinsparmaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen und nach dem Stand der Technik im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit abgewickelt werden können; vgl. auch Nr. 6.7.3 zum bevorzugten Einsatz von Bauunterhaltungsmitteln für energiesparende Maßnahmen. Auf die Feststellungen des Obersten Rechnungshofs zu Energieeinsparungen bei staatlichen Gebäuden wird hingewiesen (TNr. 20 des ORH-Jahresberichts 1997).

## 10.2 Bewirtschaftung der Mittel für den staatlichen Hochbau (Nr. 1.3 DBestHG 2011/2012)

10.2.1 Die Verstärkungsmöglichkeit von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Titeln der Anlage S entsprechend dem Baufortschritt, jedoch innerhalb der festgesetzten Gesamtkosten, ist gegen Einsparung des Mehrbetrags innerhalb desselben Einzelplans generell zugelassen. Dies gilt auch für grundstockfinanzierte Ausgabemittel, soweit eine Verstärkung zu Gunsten einer grundstockkonformen Maßnahme vorgenommen wird. Die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen ist hierfür vorweg einzuholen.

10.2.2 Für Bauvorhaben mit voraussichtlichen Gesamtkosten von mehr als 5 000 000 €, im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst von mehr als 10 000 000 €, ist für den Planungs- und Baubeginn jeweils die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen einzuholen. Dies gilt auch für die damit zusammenhängende Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen. Das Staatsministerium der Finanzen behält sich vor, die Kostengrenze im Bedarfsfall herabzusetzen.

## 10.3 Abgrenzung der Maßnahmen für Bauunterhaltung sowie für Um- und Erweiterungsbauten

10.3.1 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Gesamtkosten von mehr als 1 000 000 € je Maßnahme sind bei Titeln der Gruppe 710 bis 749 veranschlagt und in der Anlage S im jeweiligen Einzelplan (staatlicher Hochbau) zusammengefasst (VV Nr. 1.2 zu Art. 24 BayHO und Nr. 18.2.1 HaR). Als Um- oder Erweiterungsbauten können auch Maßnahmen des Bauunterhalts behandelt werden, die eine – in der Regel erhebliche – Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustands zur Folge haben; maßgeblich ist die Mittelveranschlagung im Haushaltsplan.

10.3.2 Zur Abgrenzung von im Zuge der Bauunterhaltung anfallenden kleinen baulichen Veränderungen oder Ergänzungen wird auf die Bestimmungen in Abschnitt C der Gemeinsamen Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern und des Staatsministeriums der Finanzen zu Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau) – Änderung 1999 vom 12. Februar 1999 (AllMBl S. 221), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. September 2002 (AllMBl S. 919), verwiesen.

10.3.3 Bauunterhaltsarbeiten sollen im Rahmen einer am gleichen Objekt vorgesehenen Um- oder Erweiterungsbaumaßnahme (Festtitel 701 0. bzw. Titel der Gruppen 710 bis 749) durchgeführt oder abgewickelt werden, wenn eine einheitliche Baudurchführung und Auftragsvergabe zweckmäßig und wirtschaftlich ist und die Kosten der Um- oder Erweiterungsbaumaßnahme überwiegen.

## 11. **Verpflichtungsermächtigungen**

### 11.1 Allgemeine Einwilligung

Die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen (Art. 38 Abs. 2 BayHO). Wegen der Unsi-

cherheiten bei der weiteren finanzwirtschaftlichen Entwicklung dürfen Verpflichtungsermächtigungen nur zurückhaltend in Anspruch genommen werden.

Das Staatsministerium der Finanzen willigt allgemein ein, dass über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe der im Haushaltsplan angegebenen Fälligkeiten sowie der Erläuterungen und ergänzenden Haushaltsaufstellungsunterlagen wie folgt verfügt wird:

11.1.1 Im staatlichen Hochbau (Anlage S) bis zu 100 v. H. der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen,

11.1.2 im Übrigen bis zu 90 v. H. der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen.

Das Staatsministerium der Finanzen behält sich vor, in besonders gelagerten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

Für weitergehende Inanspruchnahmen von Verpflichtungsermächtigungen sind Einzelanträge mit eingehender Begründung erforderlich. Dabei ist auch anzugeben, in welcher Höhe bereits bestehende Verpflichtungen in den Haushaltsjahren 2012 ff. fällig werden.

### 11.2 Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2010

Auf Grund von Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2010 dürfen keine Verpflichtungen mehr eingegangen werden (Art. 45 Abs. 1 BayHO).

### 11.3 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Für die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen in über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt die vorstehende Nr. 8 – mit Ausnahme von Nr. 8.3 – entsprechend (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BayHO).

### 11.4 Zusammenfassende Meldung der eingegangenen Verpflichtungen

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist dem Staatsministerium der Finanzen der Stand der eingegangenen Verpflichtungen nach den Mustern 4a und 4b zu Art. 34 BayHO zu melden (VV Nr. 9 zu Art. 34 BayHO).

## 12. **Absehen von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)**

Gemäß VV Nr. 7.1.2 zu Art. 34 BayHO wird zur Verwaltungsvereinfachung zugelassen, für die nachgenannten Ausgaben – soweit diese Titel nicht der dezentralen Budgetverantwortung nach Nr. 12.1 DBestHG 2011/2012 unterliegen – von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste (HÜL-A) abzusehen. Die Überwachung der Ausgabemittel erfolgt zentral durch die für den Einzelplan zuständige oberste Staatsbehörde anhand der EDV-Titelübersichten. Sollten sich dabei Mittelüberschreitungen abzeichnen, ist alsbald – jedoch rechtzeitig vor Titelüberschreitung – ein Antrag gemäß VV Nrn. 2.1

bzw. 2.7 zu Art. 37 BayHO an das Staatsministerium der Finanzen zu stellen.

12.1 Kap. ... 02 Tit. 443 15

Ballungsraumzulage gemäß Art. 94 BayBesG.

12.2 Festtitel 453 0.

Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen.

12.3 Festtitel 532 0.

Leistungen auf Grund von gerichtlichen Entscheidungen oder Prozessvergleichen sowie auf Grund von außergerichtlichen Anerkenntnissen im Zusammenhang mit der Ausübung der Vertretung des Staates in Rechtsangelegenheiten. Die VV Nrn. 2.2 und 2.3 zu Art. 58 BayHO bleiben unberührt.

12.4 Kap. ... 02, 03 62 und 13 20 Tit. 424 61 und 434 61

Ausgaben der Beamten und Richter sowie der Versorgungsempfänger für die Versorgungsrücklage.

12.5 Kap. ... 02, 03 62 und 13 20 Tit. 919 61

Zuführungen an den Versorgungsfonds.

### 13. Dezentrale Budgetverantwortung

13.1 Ziele

Die dezentrale Budgetverantwortung wurde zum 1. Januar 1998 grundsätzlich flächendeckend eingeführt. Ziel und Zweck der Regelung in Nr. 12 DBestHG 2011/2012 ist vorrangig eine Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz bei der Verwendung staatlicher Mittel. Durch eine weitgehende Flexibilisierung der Haushalts- und Wirtschaftsführung mittels erweiterter Deckungsfähigkeit von Ausgabetiteln, durch anteilige Koppelung von Einnahmen und Ausgaben sowie einer weitgehenden überjährigen Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln kommt gleichzeitig auch ein höheres Maß an Eigenverantwortung sowie Verantwortung für gesamtstaatliches Handeln auf die die Mittel bewirtschaftenden Stellen zu.

13.2 Umfang des Budgets

In das Budget sind alle nach Nr. 12.1 DBestHG 2011/2012 in Frage kommenden Ansätze einbezogen. Die anteiligen haushaltsgesetzlichen Minderausgaben sind daraus zu erwirtschaften. Ausnahmen vom Budget sind gemäß Nr. 12.8 DBestHG 2011/2012 in den Einzelplänen in der jeweiligen Vorbemerkung zum Geltungsbereich der Regelungen der dezentralen Budgetverantwortung abschließend geregelt. Die Einbeziehung bzw. Herausnahme weiterer Ansätze ist nicht zulässig.

13.3 Verstärkung aus den Ansätzen für Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen

Bei der Verstärkung aus Ansätzen für Personalausgaben gemäß Nr. 12 DBestHG 2011/2012 muss zwischen „gebundenen Stellen“ (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 HG 2011/2012) und „ungebundenen Stellen“ unterschieden werden.

Für die Verstärkung aus Ansätzen für Personalausgaben gilt Folgendes:

13.3.1 Gebundene Stellen

Für die Inanspruchnahme dieser Stellengehälter gilt Folgendes:

- a) Die Stelle muss frei geworden und besetzbar sein (vgl. Nr. 12.2 DBestHG 2011/2012); bereits seit längerer Zeit unbesetzte Stellen können nicht berücksichtigt werden.
- b) Diese Stellen unterliegen der Wiederbesetzungssperre gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 HG 2011/2012. Die während dieser Zeit eingesparten Beträge sind in der Haushaltsrechnung in Abgang zu stellen und dürfen nicht im Budget verwendet werden. Eine Verstärkung aus dem Stellengehalt gebundener Stellen kommt erst nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre in Frage.
- c) Ausnahme- und Sonderregelungen zur Wiederbesetzungssperre finden keine Anwendung (vgl. Nr. 12.2.1 DBestHG 2011/2012). Zunächst muss die Wiederbesetzungssperre im vollen Umfang eingehalten werden, erst dann kann das Stellengehalt beansprucht werden.
- d) Eine Verstärkung aus dem Stellengehalt gebundener Stellen ist nur möglich, wenn die Stelle über die Wiederbesetzungssperre hinaus für mindestens ein Jahr frei gehalten werden kann. Die Verstärkungsmöglichkeit muss also mindestens ein Jahr in Anspruch genommen werden. Dabei können keine Stellen berücksichtigt werden, die zum Einzug gemäß Art. 6b und 6f HG 2011/2012 vorgesehen sind. Ein nur kurzzeitiges Freihalten der Stelle ist nicht ausreichend.
- e) Die Stelle muss durch eine konkrete personalwirtschaftliche Maßnahme frei geworden sein. Reine Zufallseinsparungen im Budget (z. B. Aufgabewegfall auf Grund einer Gesetzesänderung) können nicht berücksichtigt werden.
- f) Die Stelle kann nach Ablauf der Wiederbesetzungssperre für jeden vollen Monat der Stellenfreihaltung wie folgt genutzt werden:
  - zur Verstärkung von Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 mit 75 v. H.
  - oder
  - zur Verstärkung für sächliche Verwaltungsausgaben mit 50 v. H.
 aus 1/12 des durchschnittlichen Stellengehalts für das jeweilige Jahr.
- g) Das jeweilige durchschnittliche Stellengehalt der betreffenden Stelle ergibt sich aus den in der Anlage 3 zum Haushaltsaufstellungsschreiben 2011/2012 vom 19. Februar 2010 (Az.: 11 - H 1120 - 012 - 4 273/10) bereits mitgeteilten, um Versorgungszuschläge bereinigten „Durchschnittlichen Stellengehältern“.

Die vom Staatsministerium der Finanzen bekannt gegebenen Personaldurchschnittskosten können nicht verwendet werden, da hier auch kalkulatorische Versorgungszuschläge für Beamte enthalten sind.

13.3.2 Ungebundene Stellen

- a) Einsparungen bei den Titeln 428 11, 428 21 und 428 22 dürfen zur Deckung von Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben und Sachin-



vestitionen nur herangezogen werden, wenn das Stellegehalt nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre mindestens ein Jahr frei gehalten wird. Ein kürzeres Freihalten der Mittel führt zu keiner Verstärkungsmöglichkeit. Die Jahresfrist gilt nicht bei Umschichtungen innerhalb der in Nr. 12.1 erster Spiegelstrich DBestHG 2011/2012 genannten Personaltiteln.

- b) Buchst. a gilt nicht für Titel 428 30 (Arbeitnehmer-Budget).
- c) Bei den Titeln 428 21 und 428 22 muss das Freihalten (Stellensperre) zusätzlich zum haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Stelleneintrag erfolgen; die Wiederbesetzungssperre ist einzuhalten (vgl. Nr. 13.3.1 Buchst. b und c).
- d) Nr. 13.3.1 Buchst. g gilt entsprechend.

### 13.3.3 Verstärkung der Personalausgaben

Soweit Einsparungen bei den Ansätzen für Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen zur Verstärkung der Personalausgaben verwendet werden, ist eine Vertragsverlängerung bzw. der Abschluss eines anschließenden Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses (Kettenverlängerung) nicht zulässig; dies gilt auch innerhalb des Sechs-Monats-Zeitraums gemäß Nr. 12.3.1 DBestHG 2011/2012. Der Abschluss von unbefristeten Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn bei der Altersteilzeit von Arbeitnehmern der auftretende Kapazitätsverlust ausgeglichen wird.

### 13.3.4 Umwidmung von Personal- in Sachmittel bei Privatisierungen

Auf Nr. 12.4 DBestHG 2011/2012 wird hingewiesen.

### 13.4 Mehr- und Mindereinnahmen

Mehr- und Mindereinnahmen im Sinn der Nr. 12.6 Satz 1 DBestHG 2011/2012 sind ausschließlich gegenüber den Sollansätzen der einzelnen Kapitel zu ermitteln. Das Ausgleichsgebot gemäß VV Nr. 2.4 zu Art. 37 BayHO hat Vorrang.

### 13.5 Interne Verrechnungen

Soweit innerhalb der Staatsverwaltung Leistungen bzw. Gegenleistungen nach Art. 61 BayHO verrechnet werden, sind diese bei den Obergruppen 38 und 98 (Haushaltstechnische Verrechnungen) zu buchen. Diese Ansätze unterliegen – mit Ausnahme der Festtitel 981 11 und 981 12 (Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Rechenzentrums Süd bzw. Nord) – nicht der dezentralen Budgetverantwortung im Sinn der Nr. 12.1 DBestHG 2011/2012; VV Nr. 3.2.1 Buchst. b zu Art. 35 sowie VV Nr. 2.2 zu Art. 61 BayHO bleiben unberührt.

### 13.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

#### 13.6.1 Überplanmäßige Ausgaben

Mehrausgaben bei einem in das Budget einbezogenen Ausgabeansatz dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen geleistet werden, sofern und soweit sie innerhalb

desselben Budgets aufgefangen werden. In diesem Fall liegt keine überplanmäßige Ausgabe, sondern lediglich eine Inanspruchnahme der nach Nr. 12.1 Satz 1 DBestHG 2011/2012 erklärten gegenseitigen Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze des Budgets vor.

Führt eine Mehrausgabe jedoch zu einer Überschreitung des Budgets, so ist weiterhin ein förmlicher Antrag nach Art. 37 BayHO zu stellen. Da alle Ausgabeansätze des Budgets nach Maßgabe der Nr. 12.7.1 DBestHG 2011/2012 generell übertragbar sind, sind derartige überplanmäßige Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 6 BayHO als Vorgriffe grundsätzlich auf das nächstjährige Budget anzurechnen.

#### 13.6.2 Außerplanmäßige Ausgaben

Das Staatsministerium der Finanzen stimmt allgemein der Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayHO bis zur Höhe von 10 000 € zu, sofern und soweit die übrigen Voraussetzungen des Art. 37 BayHO – insbesondere Unvorhergesehenheit und Unabweisbarkeit – erfüllt sind und die Ausgabe innerhalb des Budgets ausgeglichen wird.

Außerplanmäßige Ausgaben kommen insbesondere auch für Aufwendungen bei einem Titel der Gruppe 525 zur budgetbedingten Aus- und Fortbildung der mit dem Vollzug des Budgets befassten Bediensteten in Betracht, sofern im Budget kein planmäßiger Ausgabebetitel der Gruppe 525 enthalten ist. Zur allgemeinen Einwilligung bei über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben für Arbeitskräfte im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit wird auf das nicht veröffentlichte FMS vom 23. Juni 1980 (Az.: 11 - L 2500 - 5/510 - 53 570/79) hingewiesen.

Sofern etwaige außerplanmäßige Ausgaben den Betrag von 10 000 € übersteigen oder nicht innerhalb des Budgets aufgefangen werden können, bedarf es weiterhin eines förmlichen Antrags nach Art. 37 BayHO. Etwaige danach ergehende Bewilligungen sind wie Vorgriffe auf das Budget des Folgejahres anzurechnen.

Die Zweckbestimmungen und Funktionskennziffern der neuen außerplanmäßigen Haushaltsstellen sind – ohne Rücksicht auf die Betragshöhe – unverzüglich per E-Mail an sthk@stmf.bayern.de der Bayerischen Staatshauptkasse mitzuteilen. Für neue außerplanmäßige Einnahmen gilt diese Regelung entsprechend.

#### 13.7 Mittelzuweisung

VV Nr. 1.6 zu Art. 34 BayHO, wonach die durch Kassenanschlag oder besonderes Schreiben zu verteilenden Ausgaben nicht sogleich in voller Höhe auf die Dienststellen zu verteilen sind, gilt nicht für die dezentrale Budgetverantwortung im Sinn der Nr. 12 DBestHG 2011/2012. Die eigenverantwortliche Mittelbewirtschaftung erfordert eine Gesamtzuweisung zu Beginn des Haushaltsjahres. Die haushaltsgesetzliche Sperre und haushaltswirtschaftliche Sperren sind jedoch in Abzug zu bringen.



## 14. Abschließende Hinweise

### 14.1 Dienstplicht auf Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Gemäß §§ 33 ff. BeamtStG besteht die Dienstplicht, haushaltsrechtliche Vorschriften zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO) sowie darauf hingewiesen, dass Ausgaben nur veranlasst werden dürfen, für die eine haushaltsrechtliche Genehmigung vorliegt. Bei Verstößen gegen haushaltsrechtliche Vorschriften ist jeweils zu prüfen, ob gegen die dafür verantwortlichen Bediensteten Disziplinarmaßnahmen einzuleiten und/oder Regressansprüche geltend zu machen sind (vgl. dazu auch Art. 96 Abs. 1 Satz 2 BayHO).

### 14.2 Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen

Anträge auf Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags sind dem Staatsministerium der Finanzen zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

### 14.3 Verwaltung von Forderungen aus Darlehensgewährungen

Alle Forderungen aus Darlehensgewährungen des Freistaates Bayern sind grundsätzlich dem Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung – zur Verwaltung zu übertragen.

### 14.4 Liquiditätssteuerung

Zur Verbesserung der Liquiditätsplanung ist darauf zu achten, dass die Staatshauptkasse

- bei der Anordnung von Ein- und Auszahlungen im Einzelbetrag ab 1 500 000 € unverzüglich

vorweg durch Übersendung eines Abdrucks der Zahlungsanordnung (Postanschrift: Postfach 22 00 03, 80535 München oder per E-Mail an die Adresse sthk@stmf.bayern.de) – bei Einsatz des BayMBS- oder IHV-Verfahrens in sonst geeigneter Weise – unterrichtet wird. Soweit Zahlungen bereits innerhalb der nächsten acht Kalendertage fällig sind, muss die Benachrichtigung per E-Mail oder per Telefax (Nr. 089 2306-2800) – in Ausnahmefällen fernmündlich (Tel. 089 2306 - Nst. 2468, 2246 oder 2386) – erfolgen.

- bei der Anordnung von Massenzahlungen, deren Gesamtsumme 1 500 000 € übersteigt, unverzüglich per E-Mail oder fernmündlich unter Angabe des voraussichtlichen Zahlungstages davon in Kenntnis gesetzt wird.
- als Empfangsberechtigter (Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale München, Bankleitzahl 700 000 00, KontoNr. 700 015 66) anzugeben ist, wenn Einzelzahlungen ab 1 500 000 € bei der Staatsoberkasse Bayern oder aus dem Bundeshaushalt bei der Bundeskasse zu Gunsten des Freistaates Bayern angeordnet werden. Im letztgenannten Fall ist die Auszahlung mit dem Kennzeichen „Gutschrift auf Empfängerkonto“ anzuordnen.

Die Annahmeanordnungen für den bayerischen Staatshaushalt sind weiterhin der zuständigen Kasse zu erteilen. Als Einzahlungspflichtiger ist bei Zahlungen aus dem Bundeshaushalt die jeweilige Bundeskasse anzugeben. Die Staatshauptkasse bringt die bei ihr eingehenden Beträge der zuständigen Kasse des Freistaates Bayern im Wege des Abrechnungsverkehrs gut.

Weigert  
Ministerialdirektor

## Krankenhausfinanzierung

### 2126.8.2-UG

#### 37. Jahreskrankenhausbauprogramm 2011 des Freistaates Bayern

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien  
für Umwelt und Gesundheit und der Finanzen**  
vom 18. April 2011 Az.: 22c-K9342-2010/1-21 und  
62 - FV 6800 - 010 - 13 854/11

#### 1. Vorbemerkung

Die Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und der Finanzen haben gemeinsam das Jahreskrankenhausbauprogramm 2011 aufgestellt (§ 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 [BGBl I S. 886], zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 [BGBl I S. 534], sowie Art. 10 und 22 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 [GVBl S. 288, BayRS 2126-8-UG], geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. April 2008 [GVBl S. 139]). Die Beteiligten im Sinn des § 7 KHG, Art. 7 Abs. 1 BayKrG haben mitgewirkt.

#### 2. Jahreskrankenhausbauprogramm 2011

2.1 Im Jahreskrankenhausbauprogramm 2011 (Anlage 1) sind die nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG zu finanzierenden Investitionsvorhaben mit förderfähigen Kosten über 2 Mio. € einzeln ausgewiesen.

Die Mittelanforderungen der Krankenhausträger werden im Rahmen des finanziell Möglichen berücksichtigt. Zur Vermeidung nicht förderfähiger Zwischenfinanzierungskosten wird den Krankenhausträgern empfohlen, den Baufortschritt den vorgesehenen Förderleistungen anzupassen. Die ausgewiesenen Jahresraten stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung durch die Fortschreibung des Jahreskrankenhausbauprogramms.

Durch die Aufnahme eines Vorhabens in ein Jahreskrankenhausbauprogramm allein erhält der Krankenhausträger noch keinen Anspruch auf öffentliche Förderung. Dieser entsteht bis zu der im Jahreskrankenhausbauprogramm 2011 genannten Höhe, wenn das fachliche Prüfungsverfahren durch die fachliche Billigung abgeschlossen, die Aufnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm 2011 festgestellt sowie die Fördermittel bewilligt sind.

2.2 Ferner wird die vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz) angegeben.

2.3 Außerdem sind die Leistungen aus dem Regierungskontingent (Investitionsvorhaben nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 2 DVBayKrG mit förderfähigen Kosten bis zu 2 Mio. €) sowie aus dem Sonder-Regierungskontingent im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms (kleine Investitionsvorhaben nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG in

Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 2 DVBayKrG) dargestellt. Aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen im Staatshaushalt 2011 bewilligte Fördermittel werden 2012 ausgezahlt.

2.4 Nachrichtlich aufgeführt werden die Ausgaben für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG (Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und „kleiner Baubedarf“) sowie die weiteren gesetzlichen Leistungen nach Art. 13 bis 17 BayKrG.

#### 3. Vorwegfestlegungen

In den Anlagen 2 bis 4 sind die Vorhaben dargestellt, die für eine Aufnahme in die Jahreskrankenhausbauprogramme 2012 bis 2014 eingeplant sind (Vorwegfestlegungen).

#### 4. Allgemeine Behandlung von Kostensteigerungen

Der Ministerrat hat am 10. November 1987, 24. November 1992 und am 22. April 1997 folgende Regelungen über die Behandlung von Kostensteigerungen bei einzelnen im Jahreskrankenhausbauprogramm ausgewiesenen Maßnahmen beschlossen:

4.1 Die Verantwortung für die aktuellen Kostenangaben (einschließlich Mehrwertsteuer und Kostenstand), die der Einplanung zugrunde gelegt werden, obliegt dem Krankenhausträger. Die Angemessenheit des Vorhabens und die Plausibilität der Kostenermittlung sind vor Aufnahme mit den Fachbehörden zu erörtern.

4.2 Eine fachliche Billigung für die in das Jahreskrankenhausbauprogramm aufgenommenen Vorhaben kann nur erteilt werden, wenn nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens die im Bauprogramm ausgewiesenen förderfähigen Kosten um nicht mehr als 5 v. H., höchstens jedoch 2,50 Mio. € (ohne Indexsteigerungen) überschritten werden. Für Vorwegfestlegungen gilt dies entsprechend.

4.3 Über eine Vorwegfestlegung wird unter Überprüfung der Kostenentwicklung jährlich neu beraten und entschieden. Bei erheblichen Kostensteigerungen (s. Nr. 4.2) muss das bisher vorweg festgelegte Vorhaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erneut finanziell abgesichert werden.

4.4 Gegenüber den Festlegungen im Jahreskrankenhausbauprogramm anerkannte Kostensteigerungen werden beim Einplanungsrahmen für Neuaufnahmen des folgenden Jahres berücksichtigt. Die Krankenhausträger sind deshalb aufgerufen, ihren Kostenrahmen strikt einzuhalten.

#### 5. Kostenänderungen im Rahmen einer Teilförderung

Nach der finanziellen Absicherung eintretende Kostenänderungen bei Projekten, die im Wege einer Teilförderung (Art. 9 Abs. 2 BayKrG) finanziert werden, sind wie folgt zu behandeln:

5.1 Grundlage für die Ermittlung einer Kostenerhöhung bzw. einer Kostenminderung sind die bei der Einplanung festgestellten förderfähigen Kosten für das Gesamtprojekt (Bezugskosten).

- 5.2 Liegt nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens eine Kostenerhöhung vor, wird der im Bauprogramm ausgewiesene Teilförderbetrag im Verhältnis der Mehrkosten zu den Bezugskosten angehoben. Diese Anpassung ist auf die vom Ministerrat vorgegebene Kostengrenze für die Erteilung einer fachlichen Billigung beschränkt (s. Nr. 4.2). Beantragt der Krankenhausträger eine darüber hinausgehende staatliche Finanzierungsbeteiligung, muss über die Finanzierung des Vorhabens bzw. die Festlegung des Teilförderbetrags erneut beraten und entschieden werden.
- 5.3 Eine zum Zeitpunkt der fachlichen Billigung festgestellte Kostenminderung bleibt bei der Teilförderung unberücksichtigt, wenn der Krankenhausträger bei der finanziellen Absicherung die Übernahme eines Eigenbeitrages von mindestens 50 v. H. der Bezugskosten verbindlich zugesagt hat. Ist der Eigenbeitrag niedriger, bleiben geringfügige Kostenminderungen bis zu 10 v. H. der Bezugskosten ebenfalls unberücksichtigt. Andernfalls ist der Teilförderbetrag um den die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Prozentsatz zu mindern.
- 5.4 Die Berücksichtigung von Indexveränderungen wird durch diese Regelungen nicht berührt.
- 5.5 Bei Teilförderprojekten, die über das Regierungskontingent finanziert werden, ist entsprechend zu verfahren.

#### **6. Finanzierung bei vorzeitigem Maßnahmebeginn**

Bei Zustimmung zu einem vorzeitigem Maßnahmebeginn nach Art. 11 Abs. 3 Satz 5 BayKrG werden die vom Krankenhausträger vorfinanzierten förderfähigen Investitionskosten im Rahmen der für Vorhaben vergleichbarer Art üblichen Förderdauer ausgeglichen. Dies schließt eine davon abweichende Finanzierung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus.

#### **7. Auszahlung**

Wegen des Kassenschlusses bei den Staatsoberkassen sind Auszahlungsanträge grundsätzlich bis spätestens 30. November 2011 bei den Regierungen einzureichen.

#### **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 19. April 2011 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Michael Höhenberger  
Ministerialdirektor

Klaus Weigert  
Ministerialdirektor

## 37. Bayerisches Jahreskrankenhausbauprogramm 2011

## 2.1 Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Umbau einschließlich Sanierung, Erweiterungsbau, Neubau)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-	Voraus-	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand	sehene Förderleistung im Haushaltsjahr 2011	sichtlich noch aufzubringender Betrag 2012 ff.	
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Regierungsbezirk Oberbayern</b>							
1	Klinikum Schwabing, <b>München</b> - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Ersatzneubau Haus 17, Sanierung u. Erweiterung Bettenhäuser 1 u. 2) -	Städtisches Klinikum München GmbH	19,64	02/09	7,00	8,74	Teilförderung, GK: 42,6 Mio. €
2	Klinikum Schwabing, <b>München</b> - Neustrukturierung, Bauabschnitt 2 (Neubau Funktionsgebäude 16.2 für Diagnostik u. IMC) -	Städtisches Klinikum München GmbH	30,80	11/08	8,00	21,40	
3	Klinikum Neuperlach, <b>München</b> - Bauabschnitt 2 (Notaufnahme, Aufnahme-station, Intensivbereich, Funktionsdiagnostik) -	Städtisches Klinikum München GmbH	12,81	11/08	2,57	0,64	Teilförderung, GK: 37,2 Mio. €
4	Klinikum Bogenhausen, <b>München</b> - Verbesserung Endoskopiebereich -	Städtisches Klinikum München GmbH	10,00	11/09	2,40	7,60	NA, nFB
5	Klinikum <b>München-Pasing</b> - Bauabschnitt 6 (Sanierung Bettenhaus Südteil) -	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	8,43	11/03	4,00	3,79	
6	Klinik <b>München-Perlach</b> - Bauabschnitt 3b (Sanierung Küche u. technische Versorgungszentralen, Teilbereich Pflege) -	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	3,37	05/03	1,00	--	
7	Klinikum Dritter Orden, <b>München-Nymphenburg</b> - Erweiterung Kinderklinik -	Schwesternschaft der Krankenfürsorge des Dritten Ordens, München	4,90	05/09	2,20	2,70	NA, nFB
8	Internistische Klinik Dr. Müller, <b>München</b> - Gesamt-sanierung, Bauabschnitt 2 (insb. Funktionsbereiche, Intensiv u. Pflege) -	Klinik Dr. Müller GmbH & Co. KG	10,00	11/08	5,70	4,30	nFB Teilförderung, BK: 14,8 Mio. €
9	Isar-Amper-Klinikum München Ost am Klinikum Schwabing, <b>München</b> - Umbau Haus 7 zur Integration einer psychiatrischen Klinik -	Isar-Amper-Klinikum gGmbH	11,55	11/07	3,00	8,55	nFB
10	RoMed Klinikum <b>Rosenheim</b> - Bauabschnitt 7 (Neubau Bettenhaus 7) -	Kliniken d. Stadt u. d. Landkreises Rosenheim GmbH	12,80	02/06	5,00	4,95	
11	Kreisklinik <b>Altötting</b> - Strukturverbesserung Funktionsbereich -	Kreiskliniken Altötting-Burghausen, AöR d. Landkreises Altötting	6,75	11/07	2,50	2,90	
12	Kreisklinik <b>Berchtesgaden</b> - Bauabschnitt 3 (OP-Abteilung, Haupteingang) -	Kliniken Südostbayern AG	4,95	12/08	2,00	2,95	
13	Kreisklinik <b>Ebersberg</b> - Bauabschnitt 8 (insb. Anpassung Bauteile B u. E) -	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	14,55	11/08	3,00	11,55	NA, nFB



Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2011	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2012 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
14	Klinik <b>Kösching</b> - Strukturverbesserung Funktionsbereich -	Kliniken im Naturpark Altmühltal, KU d. Landkreises Eichstätt, AöR	4,62	05/08	1,19	0,23	
15	Klinikum <b>Freising</b> - Bauabschnitt 3 (Sanierung Bauteil A) -	Krankenhaus Freising GmbH	17,17	11/09	8,40	6,87	
16	Klinikum <b>Garmisch-Partenkirchen</b> - Bauabschnitt 7 (insb. Sanierung Bettenhaus) -	Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH	19,75	11/08	7,00	10,15	
17	Deutsches Zentrum für Kinder- und Jugend-rheumatologie, <b>Garmisch-Partenkirchen</b> - Bauabschnitt 4 (Sanierung Rheumabau West-flügel) -	Kinderklinik Garmisch-Partenkirchen gGmbH	5,00	12/08	2,50	2,50	
18	Privatklinik Dr. Wolfart, <b>Gräfelfing</b> - Erweiterung OP-Abteilung mit Zentralsteri-lisation -	Fritz Wolfart GmbH & Co. KG	4,80	01/10	2,00	2,80	NA, nFB
19	Isar-Amper-Klinikum München-Ost, <b>Haar</b> - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Errichtung Bauteile A u. VS) -	Isar-Amper-Klinikum gGmbH	16,13	02/10	1,80	14,33	NA, nFB
20	Schön Klinik <b>Vogtareuth</b> - Neubau OP- und Intensivtrakt -	Schön Klinik Vogtareuth GmbH & Co. KG	13,50	08/09	3,00	10,50	NA, nFB Teilförderung, BK: 21,2 Mio. €
21	Orthopädische Kinderklinik <b>Aschau i. Chiemgau</b> - Bauabschnitt 2 (Restsanierung Bestand, insb. Pflege, physikal. Therapie, Ergo-therapie) -	Behandlungszentrum Aschau GmbH	8,83	04/08	0,89	0,44	
22	RoMed Klinik <b>Prien a. Chiemsee</b> - Ersatzneubau Bettenhäuser -	Kliniken d. Stadt u. d. Landkreises Rosenheim GmbH	13,75	11/08	4,00	5,75	Teilförderung, GK: 23,43 Mio. €
23	Klinikum <b>Traunstein</b> - Bauabschnitt 7 (Bestandssanierung Bettenhaus Ost) -	Kliniken Südostbayern AG	6,00	02/09	2,20	0,30	
24	Kreisklinik <b>Trostberg</b> - Bauabschnitt 5 (insb. Bestandssanierung Funktionstrakt) -	Kliniken Südostbayern AG	3,40	08/09	1,80	1,60	NA, nFB
25	Krankenhaus <b>Schongau</b> - Bauabschnitt 4 (Ersatzneubau Bauteil E, Neu-einrichtung Intensivpflege u. Entbindung) -	Krankenhaus GmbH Land-kreis Weilheim-Schongau	12,72	08/09	0,70	12,02	NA, nFB
<b>Regierungsbezirk Niederbayern</b>							
26	Klinikum <b>Passau</b> - Gesamt-sanierung, 4. Bauabschnitt (Erwei-terung u. Sanierung Bauteil West mit Herz-chirurgie, Urologie, Neurologie etc.) -	Kreisfreie Stadt Passau	31,85	03/02	0,55	--	
27	Bezirkskrankenhaus <b>Passau</b> - Errichtung psychiatrische Vollversorgungsklinik -	Bezirk Niederbayern	12,50	05/08	2,10	10,40	NA, nFB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2011	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2012 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
28	<b>Klinikum Deggendorf</b> - Bauabschnitt 5 (Ausbau Bettenhaus Ost u. Einrichtung Tagesklinik für Kinder- u. Jugend-psychiatrie) -	Landkreis Deggendorf und Bezirk Niederbayern	10,29	11/09	3,50	6,79	NA, nFB
29	<b>Kreis Krankenhaus Freyung</b> - Bauabschnitt 2 (insb. Sanierung OP-Abteilung, Pflegebereiche) -	Kliniken des Landkreises Freyung-Grafenau gGmbH	12,30	05/08	2,00	5,86	
30	<b>Goldberg-Klinik Kelheim</b> - Bauabschnitt 3 (Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	Goldberg-Klinik Kelheim GmbH	11,29	11/07	3,00	6,39	nFB
31	<b>Kreis Krankenhaus Vilshofen</b> - Strukturverbesserung Funktionsbereich u. Intensivpflege -	Landkreis Passau Krankenhaus gGmbH	8,50	11/09	1,00	7,50	NA, nFB
32	<b>Kreis Klinikum Dingolfing-Landau Krankenhaus Dingolfing</b> - Bauabschnitt 2 (Ausbau Pflege, Entbindung) -	KU Kreisklinikum Dingolfing-Landau, AöR	7,70	11/08	2,00	5,70	NA, nFB
33	<b>Kreis Klinikum Dingolfing-Landau Krankenhaus Landau</b> - Bauabschnitt 1 (Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	KU Kreisklinikum Dingolfing-Landau, AöR	4,72	01/08	1,50	0,72	
<b>Regierungsbezirk Oberpfalz</b>							
34	<b>Klinikum St. Marien Amberg</b> - Sanierung, Bauabschnitt 4a (Intensivpflege, Ergänzung Funktion) -	KU Klinikum St. Marien, Amberg, AöR	14,72	12/07	3,00	9,59	
35	<b>Klinikum St. Marien Amberg</b> - Sanierung, Bauabschnitt 4b (insb. Klinischer Arzt-dienst, Ergänzung OP, Intermediate Care, Dialyse, Tagesklinik Schmerztherapie) -	KU Klinikum St. Marien, Amberg, AöR	17,50	03/10	1,50	16,00	NA, nFB
36	<b>Krankenhaus St. Josef Regensburg</b> - Ergänzungsmaßnahmen, Bauabschnitt 2 (Intensivpflege, Anästhesie, Frauenheilkunde) -	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	7,86	02/08	1,42	0,39	
37	<b>Bezirksklinikum Regensburg</b> - Ersatzneubau für Therapie- und Pflege-bereiche -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH	10,00	12/07	3,93	0,50	Teilförderung, GK: 13,56 Mio. €
38	<b>Klinikum Weiden</b> - Sanierung, Bauabschnitt 6 (Sanierung med. Bettenhaus, Ergänzung Pflege) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	9,80	12/07	1,85	4,80	
39	<b>Klinikum Weiden</b> - Bauabschnitt 7 (Erweiterung OP-Abteilung, operative Intensivstation) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	15,22	11/09	3,80	6,32	
40	<b>St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg</b> - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Strukturverbes- serung OP-Bereich, Notaufnahme, Arztdienst- räume, Entbindung, Einrichtung IMC) -	KU Krankenhäuser d. Land- kreises Amberg-Sulzbach, AöR	11,62	01/10	2,50	9,12	NA, nFB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2011	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2012 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Regierungsbezirk Oberfranken</b>							
41	Klinikum <b>Bamberg</b> Betriebsstätte am Bruderwald - Bauabschnitt 2 (Aufnahmeeinheit, konser-vative Intensivpflege) -	Sozialstiftung Bamberg	12,09	11/09	7,00	2,69	
42	Klinikum <b>Bayreuth</b> - Erweiterung Notbehandlung, Aufnahme-station -	Klinikum Bayreuth GmbH	7,51	02/10	3,64	0,37	
43	Klinikum <b>Bayreuth</b> - Erweiterung Intensivpflege -	Klinikum Bayreuth GmbH	8,35	02/09	1,40	6,95	NA, nFB
44	Krankenhaus Hohe Warte <b>Bayreuth</b> - Bauabschnitt 6 (Sanierung Hauptgebäude - Ostflügel) -	Klinikum Bayreuth GmbH	11,20	02/09	3,64	0,92	
45	Klinikum <b>Coburg</b> - Bauabschnitt 1 (Verlegung Apotheke) -	Klinikum Coburg gGmbH	3,89	03/10	2,15	1,74	NA, nFB
46	Sana Klinikum <b>Hof</b> - Aufnahmebereich -	Sana Klinikum Hof GmbH	3,78	07/10	3,04	0,19	
47	Klinikum Fichtelgebirge <b>Marktredwitz</b> - Sanierung, 5. Bauabschnitt (OP-Bereich, Intensivpflege, Sterilisation) -	Klinikum Fichtelgebirge gGmbH	13,36	01/09	4,85	8,51	NA, nFB
<b>Regierungsbezirk Mittelfranken</b>							
48	Klinikum <b>Ansbach</b> - Bauabschnitt 2b (Erweiterung u. Sanierung Funktion) -	KU Klinikum Ansbach, AöR d. Stadt Ansbach u. d. Land-kreises Ansbach	7,45	02/04	1,50	5,95	nFB
49	Klinikum <b>Fürth</b> - Notaufnahme, Strukturverbesserung -	Klinikum Fürth, AöR der Stadt Fürth	8,20	05/08	0,80	7,40	NA, nFB
50	Klinikum <b>Nürnberg</b> Betriebsstätte Nord - Neubau Ost -	KU Klinikum Nürnberg	55,88	11/07	14,00	30,88	Teilförderung, GK: 63,10 Mio. €
51	St. Theresien-Krankenhaus <b>Nürnberg</b> - Erweiterung Intensiv, Aufnahmepflege -	St. Theresien-Krankenhaus gGmbH	5,00	11/09	2,00	3,00	NA, nFB
52	Krankenhaus Martha-Maria <b>Nürnberg</b> - Sanierung, Bauabschnitt 3a (Anpassung Ostflügel, Erweiterung Westflügel) -	Krankenhaus Martha-Maria gGmbH	10,00	11/07	5,00	2,80	
53	Krankenhaus Martha-Maria <b>Nürnberg</b> - Sanierung, Bauabschnitt 3b (Anpassung Südflügel, Sanierung Westflügel) -	Krankenhaus Martha-Maria gGmbH	9,60	05/08	1,00	8,60	NA, nFB
54	Klinik Hallenwiese <b>Nürnberg</b> - Erweiterung Geburtshilfe -	Evang.-Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau	2,67	02/09	1,50	1,17	NA
55	Kreis Klinik <b>Gunzenhausen</b> - Sanierung Funktion -	KU Kliniken des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen, AöR	11,05	11/07	2,50	2,15	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2011	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2012 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand	Mio. €	Mio. €	
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Regierungsbezirk Unterfranken</b>							
56	<b>Klinikum Aschaffenburg</b> - Erweiterung Notbehandlung, Aufnahme-station, Ergänzung Intensivpflege mit Intermediate-Care-Station -	Krankenhauszweckverband Aschaffenburg	14,31	07/09	5,80	5,26	
57	<b>Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt</b> - Strukturverbesserung, 1. Bauabschnitt (Brandschutzsanierung, Umbau Station 6.1 u. Intensivstation) -	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	10,08	08/01	0,40	1,07	
58	<b>Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt</b> - Bauabschnitt 2 (Errichtung eines Feuerweh-raufzugs) -	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	2,48	10/04	0,24	0,07	
59	<b>Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt</b> - Bauabschnitt 3 (Erweiterung für Psychosomatik, Klinischer Arztendienst) -	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	6,10	11/08	1,30	4,80	NA
60	<b>Juliuspital Würzburg</b> - Bauabschnitt 4b (Sanierung insb. östlicher Vorderbau) -	Stiftung Juliuspital Würzburg	9,12	10/08	2,23	0,92	
61	<b>Spezialeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit Schwer- und Mehrfachbehinderung und psychischer Erkrankung, Würzburg</b> - Errichtung -	Bezirk Unterfranken	5,60	11/08	3,00	1,60	
62	<b>Kreiskrankenhaus Aschaffenburg in Aizenu-Wasserlos</b> - Strukturverbesserung (OP-Bereich, Intensiv-station, Sterilisation) -	Landkreis Aschaffenburg	6,14	08/08	1,80	4,34	NA, nFB
63	<b>Haßberg-Kliniken - Haus Haßfurt</b> - Erweiterung u. Sanierung Pflege -	KU Haßberg-Kliniken, AöR	2,41	01/09	0,40	2,01	NA, nFB
64	<b>Bezirkskrankenhaus Lohr am Main</b> - Sanierung Haus 18 -	Bezirk Unterfranken	7,85	11/08	7,00	0,85	NA
65	<b>Orthopädisches Krankenhaus Schloß Werneck</b> - Sanierung, 3. Bauabschnitt (insb. Pflege u. Funktion A-Bau) -	Bezirk Unterfranken	6,53	01/08	0,58	0,33	
66	<b>Orthopädisches Krankenhaus Schloß Werneck</b> - Sanierung, 4. Bauabschnitt (B-Bau) -	Bezirk Unterfranken	4,50	11/06	1,00	3,50	NA, nFB
<b>Regierungsbezirk Schwaben</b>							
67	<b>Klinikum Augsburg</b> - Bauabschnitt 2 (insb. Neustrukturierung OP-Abteilung) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	21,43	11/06	5,00	16,43	NA, nFB



Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleis-tung im Haushalts-jahr 2011	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2012 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
68	Klinikum <b>Augsburg</b> - Bauabschnitt 3 (Neubau Kinderklinik) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	27,45	02/08	8,00	19,45	NA, nFB
69	Evangelische Diakonissenanstalt <b>Augsburg</b> - Bauabschnitt 2 (Ersatzneubau Westflügel) -	Evangelische Diakonissen-anstalt Augsburg	16,19	11/08	6,00	5,39	
70	Josefinum Kinderkrankenhaus - Entbindungs-klinik <b>Augsburg</b> - Bauabschnitt 1 (insb. Erweiterung Haus 1, Neubau Röntgendiagnostik) -	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	14,34	11/08	5,50	6,84	
71	Josefinum Kinderkrankenhaus - Entbindungs-klinik <b>Augsburg</b> - Bauabschnitt 2 (Bestandssanierung Haus 1) -	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	16,41	11/09	2,00	14,41	NA, nFB
72	Orthopädische Fachkliniken der Hessing Stiftung, <b>Augsburg</b> - Pflegesanie rung Mittelbau, Neueinrichtung Zentralsterilisation -	Hessing Stiftung	8,24	11/09	1,85	6,39	NA, nFB
73	Klinikum <b>Kaufbeuren</b> - Bauabschnitt 3a (Ausbau und Erweiterung Bettenhaus Ost, Teil 1) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren, und Bezirkskliniken Schwaben KU	12,71	08/08	3,95	0,64	
74	Klinikum <b>Kaufbeuren</b> - Bauabschnitt 3b (Ausbau und Erweiterung Bettenhaus Ost, Teil 2) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren, und Bezirkskliniken Schwaben KU	16,38	08/08	4,69	5,49	
75	Klinikum <b>Kempton-Oberallgäu</b> - Bauabschnitt 3 (Errichtung Süderweiterung u. Teilsanierung Bauteil B) -	Klinikum Kempton-Oberallgäu gGmbH	21,10	02/04	1,47	--	
76	Klinikum <b>Kempton-Oberallgäu</b> - Bauabschnitt 4 (Restsanierung Bettenhaus B, Funktionsneubau Südteil) -	Klinikum Kempton-Oberallgäu gGmbH und Bezirkskliniken Schwaben KU	15,00	05/07	5,80	2,70	
77	Wertachklinik <b>Schwabmünchen</b> - Bauabschnitt 3 (Erweiterung u. Sanierung Funktionsbereich) -	Wertachkliniken Bobingen u. Schwabmünchen, AöR	10,50	11/08	4,50	6,00	NA
78	Wertachklinik <b>Bobingen</b> - Bauabschnitt 3 (Restsanierung, insb. Pflege) -	Wertachkliniken Bobingen u. Schwabmünchen, AöR	5,34	02/09	1,35	0,27	
79	Kreiskrankenhaus <b>Wertingen</b> - Bauabschnitt 2 (Neuerrichtung Bettenhaus Teil 1; Anpassung Funktionstrakt) -	Kreiskliniken Dillingen-Wertingen gGmbH	7,59	05/08	0,39	0,38	
80	Kreiskrankenhaus <b>Wertingen</b> - Bauabschnitt 3 (insb. Neubau Bettenhaus Südost) -	Kreiskliniken Dillingen-Wertingen gGmbH	6,69	11/08	2,50	4,19	NA, nFB
81	Klinik <b>Günzburg</b> - Umstrukturierung Funktionstrakt -	Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, AöR	10,51	11/09	0,90	9,61	NA, nFB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2011	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2012 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand	Mio. €	Mio. €	
1	2	3	4	5	6	7	8
82	Bezirkskrankenhaus <b>Günzburg</b> - Modernisierung der AWT-Anlage -	Bezirkskliniken Schwaben KU und Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, AöR	4,81	05/07	1,36	0,50	
83	Donauklinik <b>Neu-Ulm</b> - Bauabschnitt 4 (Ersatzneubau Bettenhaus Südwest) -	Kreisspitalstiftung Weißenhorn	12,43	11/09	3,50	8,93	NA, nFB
84	Klinik <b>Füssen</b> - Ersatzneubau Bettenhaus (Bauteil 3) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren	6,71	02/08	0,83	5,88	nFB
85	Donau-Ries-Klinik <b>Donauwörth</b> - Erweiterung Psychiatrie und Verlegung Geburtshilfe -	Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU und Bezirkskliniken Schwaben KU	3,90	11/09	1,50	2,40	NA, nFB

256,36

2.2 Vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz)

10,53

2.3 Vorgesehene Förderleistungen für Investitionen nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG und dem Zukunftsinvestitionsgesetz (Sonder-Regierungskontingent mit Gesamtvolumen 2009 bis 2011 von 40 Mio. €)

- Regierungskontingent

27,20

- Sonder-Regierungskontingent

11,15

Gesamtsumme der Förderleistungen der Nrn. 2.1 bis 2.3

**305,24**

Nachrichtlich

2.4 Voraussichtlicher Bedarf für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG **191,0 Mio. €**

Voraussichtlicher Bedarf für die weiteren gesetzlichen Leistungen nach dem KHG und BayKrG (Art. 13 bis 17 BayKrG) **9,2 Mio. €**

**Legende:**

- NA : Neuaufnahme
- nFB : nicht fachlich gebilligt; die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt
- BK : Bezugskosten (Nr. 5.1 der Bekanntmachung)
- GK : in der fachlichen Billigung festgestellte förderfähige Kosten des Gesamtprojekts
- KU : Kommunalunternehmen
- AöR : Anstalt des öffentlichen Rechts

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2012** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2012):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten  Kosten- Mio. € stand	Bemerkung
	<p><b>Regierungsbezirk Oberbayern</b></p> <p>1 Klinikum Harlaching, <b>München</b> - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Anbau zur Neustrukturierung der OP-Abteilung, Errichtung einer Aufnahmestation sowie Verlegung der Dialyse) -</p>	20,45    12/00	

## Anlage 3

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2013** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2013):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten	Bemerkung
		Kosten- Mio. € stand	
	<b>Regierungsbezirk Oberbayern</b>		
1	Rheumazentrum <b>Oberammergau</b> - Konzentration/Ausbau Akutbereich -	10,13    01/10	
	<b>Regierungsbezirk Niederbayern</b>		
2	Kreiskrankenhaus <b>Grafenau</b> - Erweiterung u. Anpassung Funktionsbereich u. Intensivpflege -	5,05    11/09	
	<b>Regierungsbezirk Schwaben</b>		
3	Evangelische Diakonissenanstalt <b>Augsburg</b> - Bauabschnitt 3 (Ersatzneubau Ostflügel) -	13,25    02/10	



Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2014** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2014):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten	Bemerkung
		Kosten- Mio. € stand	
	<b>Regierungsbezirk Oberfranken</b>		
1	Helmut-G.-Walther-Klinikum <b>Lichtenfels</b> - Ersatzneubau -	69,80 08/08	

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**